

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1898

- I. Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens von der Reformation bis zum Tode Anton Günthers. Nach den Akten dargestellt von L. Schauenburg, Pastor in Golzwarden.

I.
Geschichte des Oldenburgischen Armenwesens
von der Reformation
bis zum Tode Anton Günther's.

Nach den Akten ¹⁾ dargestellt von
L. Schauenburg,
Pastor in Golzwarden. ²⁾

 in halbes Jahrhundert war seit Einführung der Reformation unter dem Regimente des um die Befestigung und Ausdehnung seiner Hausmacht einseitig bemühten Grafen Anton I. (1529—73) verflossen, ehe durch Graf Johann und den Superintendenten Hamelmann an die Regelung der kirchlichen Verhältnisse und damit auch der Armenpflege planmäßig und kräftig Hand gelegt wurde. Die materiellen Grundlagen kirchlicher und anstaltlicher Armenpflege der alten Kirche waren mit der Einziehung ihrer Güter von Seiten der staatlichen Gewalt zerstört und ihr Inhaber, Graf Anton I., fühlte nicht den mindesten Beruf, den erworbenen Reichthum in den Dienst der Barmherzigkeit zu stellen. Auch die Einzelgemeinden waren durch ihn in ihrem Patrimonium so weit geschmälert, daß es ihnen schon schwer wurde, für die Erhaltung der kirchlichen Gebäude und den Unterhalt ihrer Geistlichen und Ruster

¹⁾ Abkürzungen: Haus- und Central-Archiv: H. u. C.-A. Visitationsakten: V. Oldenb. Kirchenordnung: O. K.-O. Corpus constitutionum Oldenb.: C. C. O. Generalkirchenarchiv: G.-K.-A.

²⁾ Diese Arbeit ist ein wörtlicher Abdruck des 19. Kapitels aus dem demnächst erscheinenden III. Bande der „100 Jahre Oldenb. Kirchengeschichte“ des Verfassers.



zu sorgen. Von einer planmäßigen Armenpflege daher, wie sie in anderen Landeskirchen unter den von Luther gegebenen Antrieben wenigstens im Anfange versucht, sind aus Graf Anton's Zeit keine nachweisbaren Spuren erhalten. Es ist sogar wahrscheinlich, daß nicht einmal überall beim Gottesdienste für die Armen gesammelt wurde, da erst seit Schlüter die allgemeine Einführung des Klingbeutels erreicht wurde. Man überließ die Armen eben ihrem Schicksale und wies sie damit auf den Bettelpfad. Als Johann XVI. Hamelmann den Aufbau der zerfahrenen kirchlichen Verhältnisse in die Hand legte, war das Armenwesen von Grund auf erst zu schaffen. Aber für einen solchen Aufbau war nicht nur der Boden in der Grafschaft, sondern überhaupt die Gesamtlage der evangelischen Kirche wenig günstig. Uhlhorn führt in seiner Geschichte der christlichen Liebesthätigkeit seit der Reformation¹⁾ den Nachweis, worin der Nachlaß der Armenpflege begründet war, und diese Gründe wiegen für das Gebiet unserer Landeskirche doppelt schwer. Die Ehe, in welche Staat und Kirche auch hier traten, war unter Graf Anton I. jedenfalls sehr unglücklich, eine Gütergemeinschaft, bei der die Kirche um viele ihrer materiellen Güter gebracht und die Pflege ihrer geistlichen Güter hintangestellt wurde. Die alten Triebe katholischer Frömmigkeit waren für die Liebesthätigkeit zurückgeschnitten, wie sollten die neuen evangelischen Glaubens sofort Früchte setzen? Noch dazu zeigte der staatliche Inhaber der Kirchengewalt zum Nehmen großes Geschick, zum Geben wenig Lust. Die Vertiefung des Glaubenslebens aber und damit die Weckung freier christlicher Liebe wurde durch die Hamelmann gestellte Aufgabe eher gehemmt als befördert. Es galt durch die Kirchenordnung dem ins Kraut geschossenen protestantischen Individualismus Schranken setzen, es galt eingewurzelte Unsitten auszuroden und neue gute kirchliche Sitte zu pflanzen, es galt das kirchliche Patrimonium zu retten und festzulegen, es galt den Anfang zu einem protestantischen Volksschulwesen zu machen, und während durch die letztere Aufgabe die Opferkraft der Gemeinden noch für lange stark in Anspruch zu nehmen war, mußte in der Luft gesetzlicher

¹⁾ a. a. O. pag. 64 ff., 105 ff.

Zucht und materieller Interessen die Liebe an Leben und Kraft Einbuße erleiden.

So findet denn auch die Beordnung der Armenpflege, wie überall in den Kirchenordnungen dieser Periode, so auch in der Oldenburger längst nicht diejenige eingehende Berücksichtigung, wie wir derselben in den früheren Kirchenordnungen begegnen. Von einer zielbewußten Organisierung jener ist wenig zu spüren. Schon der Platz, den der kurze Abschnitt von dem „Almuß / Seckel“¹⁾ einnimmt, beweist das zur Genüge. Er steht zwischen dem Artikel von den kirchlichen Feiertagen und dem Artikel von der Ordnung der Wochengottesdienste. Die Armenpflege erscheint als ein Zufüßel der Gottesdienstordnung und nicht als ein selbständiger, notwendiger Zweig der Bethätigung des christlichen Gemeindelebens. In dem Artikel „Von dem almuß / Seckel“ heißt es:

„An Sonntagen und Festen / auch andern Feiertagen / an welchen vor und nach mittag gepredigt wird / sollen allwege / unter der Predigt / wenn der Text des Evangelii gelesen / zween Ehrliche fürnehme Männer / als vorsteher der Kirchen / iber mit einem Secklein / an einem langen Stab geheftet / daran ein kleines Glöcklein / alter / christlicher / und löblicher gewohnheit nach / Wie dieselbig in allen recht bestelleten Kirchen breuchlich ist / herumgehen / und ein jeder seine gewisse seiten oder ort / ordentlich haben / und von den Leuten in der Kirchen / so in stülen oder sonst vorhanden sind / allmosen in Gotteskasten / der dazu in der Kirchen stehen sol / einsamlen / und dasselbig / soviel es ist / sobald in den Kasten werffen / welcher dann alle viertheil Jar einmal durch gemelte Vorsteher der Kirchen / in beisein und gegenwart des Superintendenten oder Pfarrherr / auffgemacht sol werden / und davon Armen Schülern / oder sonst Hausarmen Leuten / Kranken / und andern / die des Allmosen benötigt sind / hülff geschehen.

Es sollen auch zu gemeltem Kasten drey sonderbare Schlösser sein / und zu einem jeden Schlosse ein sonderlicher Schlüssel / derer zween zweien Vorstehern der Kirchen / so die Allmosen ein-

¹⁾ D. R.=D. v. 1573 pag. 223.



samen / der dritte aber dem Superintendenten oder Pastoren zu gestellt werden sol / das sie zugleich miteinander den Kasten zu rechter zeit / wie obgemelt / aufmachen können.

Es sollen auch die Predicanten das Volk vleissig vermanen / zu solchem Almos / geben / und worumb es angerichtet / und wohin und wozu es gebraucht werde / und wie Gott es reichlich zu vergelten zugesagt / anzeigen.“

Wie spärlich der Raum, den man den Zielen christlicher Barmherzigkeit in diesem kurzen Abriß widmete, gegenüber dem breiten Raum, welchen die Regelung der Kultushandlungen einnimmt. Aber auch in diesem kurzen Abriß des damaligen Armenwesens erkennt man noch Linien jener Gedanken, wie sie in Luther's Schriften zum Ausdruck, jener Einrichtungen, wie sie in den ersten Armenordnungen zur Entfaltung kamen. Zwei ehrliche Männer als Vorsteher der Kirchen sollen während des Gottesdienstes, zu Anfang der Predigt bei der Vorlesung des Evangeliums, den Klingbeutel herumtragen, und das Eingekommene in den in der Kirche befindlichen Gotteskasten legen. Es soll letzterer alle $\frac{1}{4}$ Jahr durch die Kirchenvorsteher in Gegenwart des Superintendenten oder des Pfarrherrn geöffnet und die gehobene Summe „armen Schülern, oder hausarmen Leuten, Kranken und anderen des Almosens Benötigten“ verteilt werden. Eine Unterscheidung der Armen also nach Klassen, welche wenigstens dem Wortlaute nach für die professionsmäßigen Bettler keinen Platz ließ, die Beschränkung der Unterstützung auf die wirkliche Not, die Kirche und der Gottesdienst die Stätte, wo die Almosen gesammelt, also die Gemeinde, die zur Unterstützung berufen, und der im Gottesdienst gepflegte, in freier Liebe thätige, wenn auch durch Anweisung auf den himmlischen Lohn gelockte Glaube der Antrieb zur Wohlthätigkeit, die Organe der Gemeinde, Superintendent, Pastor und Kirchenvorsteher in gegenseitiger Ueberwachung für die ordnungsmäßige Verteilung der Gaben verantwortlich, — das alles, mochte es auch nur kurz angedeutet sein, enthielt gesunde Keime für die Entfaltung kirchlicher Armenpflege. Nur die eigentlichen Grundgedanken Luther's, worauf er im Gegensatz zu der bisherigen katholischen Armenpflege die evangelische gegründet wissen

wollte,¹⁾ vermiffen wir hier, wie in manchen anderen Kirchenordnungen jener Zeit. Es fehlt der grundsätzliche Abweis des Bettelwesens und die Forderung einer alle wirkliche Armut umspannenden Unterstützung. Man verteilte, was da war, ohne sich zu fragen oder zu sorgen, ob es auch für die in der Gemeinde wirklich vorhandene Not genüge. Ziel die Klingbeutel Sammlung spärlich aus und trotz der in der Kirchenordnung angezeigten Ermahnung der Geistlichen, trotz des wieder in katholische Gedankenweise zurückleitenden Motivs, „des reichlichen Gotteslohnes“, ist das wenigstens in den Landgemeinden die Regel, so konnte die der Unterstützung bedürftige Armut nicht voll und auskömmlich versorgt werden. Man war wieder bei der planlosen, zufälligen Wohlthätigkeit früherer Zeit angelangt, und anstatt dem Bettelwesen die Zugänge zu verstopfen, nährte man seine trüben Quellen, konnte auch der Privatwohlthätigkeit gegen Gemeindebettler und Vaganten mit gutem Gewissen kaum wehren, weil eben nicht ausreichend für die der Unterstützung bedürftige Armuth gesorgt wurde.

Unter der Unruhe und Unsicherheit der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche mit der Dauer des dreißigjährigen Krieges die Verarmung steigerte, wuchs in deutschen Landen die Bettelplage bis ins unerträgliche. Gerade, weil die Oldenburger Grafschaften selten und immer nur auf kurze Zeit in das Kriegselend hineingezogen wurden, mußte der dadurch bedingte größere Wohlstand den Strom fremder Bettler auf Oldenburgisches Gebiet ziehen und diese wieder die Bettellust der einheimischen Armen steigern. Letztere hielten sich für die nächstberechtigten Empfänger und ungehindert durch Bettelverbote oder andere Schranken wahrten sie schwerlich bei der Bettelfahrt die Grenze der eigenen Gemeinde.

Den Klagen über die Bettelplage und -last begegnen wir denn auch je und je in Stadt und Land. Sie ziehen sich durch die Visitationsprotokolle unserer ganzen Periode. Aus Wardenburg²⁾ heißt es, daß Bettelmönche aus dem Stifte Münster dort ihre

¹⁾ Luther an den christlichen Adel deutscher Nation. Walch, Bd. X, pag. 366, § 21.

²⁾ B. Bd. 2, 1611 Wardenburg.



Bettelfahrt halten, freilich mit dem Zusätze: „bekommen aber nichts“. Aus Bockhorn¹⁾ wird berichtet, die Häuser lägen voll von Zigeunern. Polizeilich war diesen der Eintritt verwehrt, den Einheimischen verboten, ihnen Aufenthalt in Herbergen zu geben, auf ihre Dingfestmachung ein Preis gesetzt, dennoch bleibt die Plage und die Gesetzgebung muß immer aufs neue polizeilich dawider einschreiten.²⁾ Während des Gottesdienstes überfallen³⁾ „Krückenträger, Toller und Winkelschnauber“ die Häuser, ob sie nicht etwas finden oder heimlich wegbringen mögen. Solche Schnauberei und Tolkerei in Abwesenheit der Herrschaft mit dem Gesinde wird „gänzlich verboten“.⁴⁾ Bettler drängen sich ungeladen in Scharen bei den Hochzeiten ein. Es ergeht 1636 die Verordnung, „denen der Hochzeit zunächst gefessenen Armen allein soll ein Almosen nebst einem Trunk nach gehaltener Hochzeit gelangt werden, jedoch zum Geföf sich niederzusetzen verboten sein“.⁵⁾ Aus Rodentkirchen klagt man, daß die Einkünfte nicht langen, um die Ansprüche der Armen und Exulanten zu befriedigen,⁶⁾ aus Altenhuntof, Bockhorn, Eisfleth, daß fremde Bettler häufig laufen und Exulanten aus dem Klingbeutel unterstützt werden müssen.⁷⁾ Aber nicht nur in den an der Heerstraße nach Oldenburg liegenden Orten zeigen sich Vaganten, auch die entlegenen Dörfer der unwegsamen Marsch, wie z. B. Burhave, werden abgestreift. Ein Burhaver Visitationsabschied⁸⁾ bestimmt die Suraten, ausländischen Bettlern und Armen nicht mehr als 6 gr. zu geben, es sei denn, daß ihnen durch einen Schein des Pastoren und Vogts mehr angewiesen wäre. Trotz der geringen Einkünfte der Armenstöcke sind grade für die Exulanten die Gaben manchmal bedeutend. So erhalten 1656 in Zwischen-

1) Bd. 2, 1618 Bockhorn.

2) C. C. O. Bd. 2, Nr. 73 und 74.

3) B. Bd. 4, 1627 Burhave.

4) B. Bd. 4, 1629 Waddens.

5) C. C. O. Bd. 2, Nr. 5, pag. 6.

6) B. Bd. 4, 1629 Rodentkirchen.

7) Altenhuntof. B. Bd. 7, 1637; Bd. 10. 1645. Eisfleth Bd. 10, 1645. Bockhorn Bd. 11, 1655.

8) B. Bd. 9, 1644, Burhave.

ahn¹⁾ ein Abgebrannter aus der Mark Brandenburg und ein aus Holstein Vertriebener je 48 grote, ein Exulant aus Meißen 32 grote, in Hammelwarden²⁾ zwei vertriebene Prediger aus Möhra und Schleiz je 2 *ms*. Gegen das Ende des „landesverderblichen Krieges“ steigerte sich die Bettelplage, aber auch noch lange nach dem Friedensschlusse, wo das übrige Deutschland über die Maßen verarmt war, wo die Gegenreformation die Evangelischen austrieb und die Demoralisation des Söldnerwesens noch nachwirkte, blieb der Zuzug fremder Bettler und Exulanten in ungeminderter Höhe. Winkelmann in seiner Oldenburger Chronik³⁾ klagt über die Zunahme großer Unordnung, „indem sowohl einheimische, als ausländische Bettler, welche jung und arbeitsfähig, sich das Betteln auf den Gassen und vor den Thüren angewöhnt hätten, dadurch den dürftigen und frankten Armen das Brot vor dem Munde genommen, die Bettler verkämen, und die Almosen von ihnen undankbarer und ärgerlichen Maßen verschwendet würden.“ Vor allen die Stadt Oldenburg mit ihrer nächsten Umgebung scheint ganz besonders gebrandschaft und durch die falsche Gutmütigkeit ihrer Einwohner der Bettel der Einheimischen groß gezogen worden zu sein. Vertriebene Prediger und Schuldiener, sowie reisende Schüler suchten bei Hoch und Niedrig und fanden, falls sie sich über ihre Not gehörig ausweisen konnten, ihre Unterstützung, aber auch unter allerlei lügenhaften Vorgeben machte das Gefindel auf unbedachte Wohlthätigkeit seine Angriffe. „Aus fremden Landen, so heißt es in einer Eingabe des Oldenburger Rates an die gräfliche Kanzlei vom 7. April 1657, kommen zu Zeiten Bootsknechte, welche Schiffbrüche erlitten zu haben berichten, item arme Handwerksgefallen, denen es an Behrung mangelt und allerhand brennliche Personen, als Lahme, Blinde, Taube, Unverständige, item Abgebrannte, und die wegen gefangener Christen, so in der Türkei sitzen, Almosen suchen.“ Sie hielten sich auf dem Damm, der Osternburg und in den nächstliegenden Vogteien auf, und was sie⁴⁾ „mit ihren er-

¹⁾ B. B. 14, 1656, Zwischenahn.

²⁾ B. B. 15, 1655, Hammelwarden.

³⁾ das. pag. 326.

⁴⁾ C. C. O. Bd. 2, pag. 175, sub. 8.



dichteten falschen Attestatis erschlichen, das wurde hiernächst „nicht allein unnützlich, sondern gar in allerhand Mutwillen, Sünde und Schande verzehrt.“ Aber wie von ausländischen, so hatte man auch von inländischen Bettlern in der Stadt An- und Überlauf. Die Versorgung in den Landgemeinden war nur mangelhaft und der Oldenburger Rat human genug, da, wo dies von einem Bettler nachgewiesen, mit Gaben wenigstens auf kurze Frist nachzuhelfen. Solche falsche Gutmütigkeit lockte den Strom der Bettler aus dem Lande in die Stadt und übte auf das städtische Proletariat ihre schädliche Wirkung. In der Einleitung zu der Armenordnung von 1657¹⁾ ergeht die Klage: „In der Stadt Oldenburg wird die gemeine Jugend fast übel erzogen, von Kind auf zum Betteln gewehnet und bei so fachsädlichem Müßiggang in allem Mutwillen dergestalt gestärket, daß auch frische, gesunde und starke Leute sich sothanes müßige Betteln angewehnen, aus anderen Orten häufig herzulaufen, dadurch den einheimischen rechten Armen die verordnete Almosen abschneiden, und damit sie ihr Betteln desto bequemer und reichlicher practiciren mögen, sowol in als außen um die Stadt in Hütten und Winkeln ihren Aufenthalt suchen.“ Winkelmann²⁾ berichtet, daß „die Armen und Verlassenen dem Grafen, wenn er zur Kirche ausfahre, haufenweise nachlaufen und jedesmal einige Reichsthaler erhielten.“

Noch bis über den Anfang des 17. Jahrhunderts hinaus stand man in Stadt und Land der Bettelplage wehrlos gegenüber. Man trieb Armenpflege, aber nicht genügend, und scheute sich, das Bettelwesen fest anzufassen. Wie sehr die Anschauungen noch im Dunkel tappten, beweist ein gräßlicher Erlaß vom 9. März 1609,³⁾ welcher dem Bürgermeister und Rat der Stadt Oldenburg anheimgiebt, eine Verordnung wegen der Armen zu treffen, daß dieselben⁴⁾ ohne Verhinderung würden eingelassen und ihnen verstattet, für der Leute Thür zu gehen. Bürgermeister und Rat sollten zunächst eine

¹⁾ C. C. O. Bd. 2, Nr. 69. pag. 175.

²⁾ Chronik 240.

³⁾ Old. G. u. G.-A., Tit. XXXIII. B., Nr. 72.

⁴⁾ heißt es richtiger „nicht?“

Untersuchung der Lage der Armen vornehmen, „weil durch eine solche Verordnung die Bedürftigen verfürtheilet würden.“ Man sah also das Betteln gewissermaßen als eine rechtmäßige Einnahmequelle der einheimischen Armen an und falsche Gutmütigkeit bei Hoch und Niedrig bestärkten die Armen in ihrem vermeintlichen Bettelrechte. — Auf der anderen Seite suchte man leichtsinnige Heirat und Niederlassung, die so oft eine Quelle der Verarmung wird, wenigstens für die Stadt Oldenburg polizeilich zu hindern.¹⁾ „Damit nicht fürder sowohl Junge als alte Leute fast unbedacht-samer Weise zusammenlaufen und unangesehn eintheils nichts redliches gelernt, sich miteinander niederlassen möchten“, ward verordnet, „daß keine Eheleute kopulirt und eingeseget werden sollten, es sei denn daß deren Zustandt Statt- und landtkundig und daß von denen, welche sich in der Stadt Oldenburg niederlassen wollten, über ihr Verhalten, Zustand und Gewerbe ein vom Rat oder von den Bögten bezeugter Schein dem Superintendenten vor dem Aufgebote eingeliefert und befundete, „daß sie aufrichtig fromme Leute und ein solch Handwerk gelernt oder also beschaffen und gesinnet, daß sie außer des Bettelstabes redlich ihr Brod haben und sich nehren könnten.“

Auffallen muß die geringe Aufmerksamkeit, welche man anfänglich bei den Kirchenvisitationen dem Armenwesen zuwendete. In den Visitationsfragen der Oldenb. Kirchenordnung von 1573 findet es keine Stelle und in den Visitationsprotokollen Hamelmann's nur zweimal Erwähnung. Wir würden Hamelmann einen Vorwurf daraus machen können, wenn nicht durch andere Aufgaben vorerst seine Aufmerksamkeit ganz und voll in Anspruch genommen wäre. Erst mußte der Bestand des kirchlichen Haushaltes gesichert und die Gemeinde in Bekenntnis und Sitte der Kirche eingewurzelt sein, ehe man zu einer umfassenden und planmäßigen Armenpflege schreiten konnte. Aber auch wenn jene Aufgaben bereits gelöst wären, würde es mit der Beschaffung der Mittel keine großen Schwierigkeiten gehabt haben; denn wie schwer hält es in einer

¹⁾ S. u. G.-A. Tit. XXXIII, Bd. Nr. 72, Verordnung der Kanzlei vom 2. Mai 1612.



Volkskirche, die Glieder gleichmäßig zu beleben, wie schwer in den Anfangsstadien des kirchlichen Aufbaues, in welcher die Oldenb. Landeskirche damals noch stand, den nötigen Opfersinn zu wecken.¹⁾ Das Volk war leichter zu bewegen, mit den katholischen Grundsätzen zu brechen, die dem Opfer an irdischem Gut himmlischen Lohn verhießen, als lediglich den Impulsen des Glaubens zu folgen und ohne Hoffnung auf Lohn seine Hände zu öffnen. Unter dem Drucke dieses Prozesses stand um die Wende des 17. Jahrhunderts das Armenwesen, wie überall in den evangelischen Kirchen, so auch in den Grafschaften. Man hat das gesetzliche Wesen einer scholastischen Orthodoxie, das starre Pochen auf das Bekenntnis für das Erlahmen der christlichen Liebesthätigkeit in Anspruch nehmen wollen. Wir haben bereits oben zugegeben, daß gesetzliche Aufgaben, wie sie Hamelmann oblagen, dem vollen Herzschlage der Liebe wenig günstig gewesen. Aber ist denn stramme Rechtgläubigkeit mit Verleugnung des Erbarmens, mit Verengung des Herzens notwendig verbunden? Der Zustand in der Oldenburger Geistlichkeit²⁾ beweist das Gegenteil. Sie verband mit der Bekenntnistreue ein offenes Auge und ein warmes Herz für die Aufgaben des praktischen Lebens. Die Superintendenten Schlüter und Bismar standen ebenso wie der Graf Anton Günther treu und fest zum Bekenntnis, aber neben der Gründung und dem Ausbau des Schulwesens vernachlässigten sie keineswegs das Armenwesen, sondern suchten es nach Möglichkeit zu pflegen.

Schon daß die Schlüterschen Visitationsfragen das Armenwesen in den Kreis der Untersuchung zogen, zeigt das wachsende Interesse für dasselbe. In den Fragen für die Pastoren heißt es ad 56 und 57: „Ob die Kirche auch einen Gotteskasten habe und Küster Sonn- und Festtage mit dem Klingbeutel die Almosen sammeln? Ob die Almosen auch richtig distribuiert und der Pastor dazu gezogen werde?“ Bogt und Kirchgeschworene wurden gefragt (ad 34), ob die Almosen auch am Sonntage gesammelt würden unter der Predigt? (ad 35). Ob der Pfarrer und die Kirch-

¹⁾ Uthorn a. a. O. pag. 43 ff.

²⁾ Vergl. Schauenburg, 100 Jahre, 1. Bd. Kap. 7.



geschworenen sich der Almosen treulich annehmen? Und im Jurateneide wird der Kirchengeschworene ausdrücklich verpflichtet, „mit den Armengeldern getreulich umzugehen und dieselben nicht nach Gunst, sondern unter die rechten Nothdürftigen auszutheilen.“ Schlüter macht den Versuch, wenigstens die Bestimmungen der Kirchenordnung hinsichtlich der Armenpflege durchzuführen und verfolgt dieses Ziel mit der ihm eigenen Zähigkeit. Aber über die von der Kirchenordnung gezogenen engen Grenzen geht doch erst Bismar, wie wir später sehen werden, hinaus, welchem der weitere Ausbau des Armenwesens nach den ursprünglichen Absichten Luther's wenigstens für die Stadt und Hausvogtei Oldenburg hauptsächlich zu verdanken ist. Freilich die von ihm geänderten Visitationsfragen lassen dies noch nicht erkennen. Neu ist in ihnen nur die Bezugnahme auf Vermächtnisse und das Rechnungswesen: ad 35 (für die Pastoren): Ob auch Vermächtnisse vor die Armen vorhanden und wie die Armengelder verwendet und berechnet werden? Ad 8 (für die Kirchengeschworenen): ob Vermächtnisse für die Armen vorhanden und wie sie angelegt und berechnet werden? Aus den Visitationsakten ergibt sich, daß, nachdem der Ausbau der Volksschule in der Hauptsache fertig war, der Opfersinn sich auch der Fundierung des Armenwesens zuzuwenden begann.

Gehen wir nach diesem allgemeinen Ueberblick zu einer genaueren Darstellung des Armenwesens über, so haben wir dabei die Verhältnisse von Stadt und Land zu unterscheiden und ebenso die gemeindliche Armenpflege von dem zu trennen, was vom Oldenburgischen Grafenhanse durch Errichtung von Armenhäusern für die anstaltliche Pflege geschah.

1. Das Armenwesen auf dem Lande.

Wie bemerkt, wurde bei den Kirchenvisitationen auch das Armenwesen in den Kreis der Untersuchung gezogen. Was die Kirchenvisitationsprotokolle von 1588—1667 darüber aufweisen, ist zwar nicht reichlich, aber doch genügend, um uns Art und Schranken des Armenwesens auf dem Lande erkennen zu lassen. Daß in den Abschieden so selten, und zwar nur bei Schlüter, Bismar und



Strackerjan, fast nie bei Cadovius auf die Armenpflege Bezug genommen wird, darf uns nicht verleiten, dem Konsistorium und den Visitatoren Gleichgültigkeit und Nachlässigkeit auf diesem Gebiete Schuld zu geben. Sie haben sich vorerst auf die Erreichung der näherliegenden Ziele, der Besserung kirchlicher Sitte und Zucht und der Errichtung des Schulwesens beschränken müssen. Die Gemeinden waren eben noch nicht reif für die Erkenntnis der Notwendigkeit einer umfassenden, planmäßigen Armenpflege, so begnügte man sich hier mit dem Erreichbaren, und ging über die von der Kirchenordnung gezogenen Linien der Armenpflege nur für das Stadtgebiet hinaus.

Die Armenmittel aus Fonds und milden Stiftungen bleiben, wenn sie auch besonders gegen das Ende unserer Periode eine Mehrung erfahren, gering. Aus der katholischen Zeit war fast nichts an Fonds für diesen Zweck herübergerettet. Nur für Edewecht¹⁾ heißt es, daß dort die Güter der früheren Leichnamsgilde teilweise den Armen überwiesen worden. Sie ertrugen 1601 einen Zins von 60 fl 51 gr. Stollhamm²⁾ hat um 1593 eine besondere Armenkasse mit einem Einkommen „von 3 dicken Thalern und 35 gr.“, welche jährlich am Palmtag ausgeteilt wurden. Möglich ist, daß auch diese Stiftung noch aus der katholischen Zeit stammte. Bis zum Jahre 1627 fehlte jeder Nachweis über Eingang neuer Stiftungen. Auf die Dotierung der Schule oder der Pfarre richtete sich der Stiftungstrieb jener Zeit. 1627³⁾ treten für Blexen, Schwey und Burhave Armenlegale in den Gesichtskreis, in letzter Gemeinde zur Höhe von 50 fl zu 55 groten, 1638 für Schwey⁴⁾ 113 fl zu 55 gr. mit einem Zinsertrag von 5 Speciesthalern und 23 gr., für Ateus⁵⁾ 52 fl zu 55 gr., für Esenshamm 613 fl 15 $\frac{1}{2}$ gr. mit 34 fl 7 gr. zu 55 gr. Zinsen. 1645 wird aus Zwischenahn von einem Kapitale von 40 fl , aus Bardenfleth von einer Rente zu 8 fl 13 $\frac{1}{2}$ gr. (zu 55 gr.), aus

¹⁾ B. Bd. 1, 1588 Edewecht, fol. 14 ff.

²⁾ B. Bd. I, 1593, Stollhamm.

³⁾ B. Bd. 3, 1627. Burhave, Blexen, Schwey.

⁴⁾ B. Bd. 8, 1638 Schwey.

⁵⁾ B. Bd. 9, 1644 Ateus und Esenshamm.

Elßfleth von 8 *ms* 24 gr. 2 sw. Zinsen, aus Oldenbroof von einem Armenkapital zu 10 *ms* zu 49 gr. berichtet.¹⁾ 1656 haben Apen ein Armenkapital von 770 *ms* 16 schaaß 5 witt und Westerstede ein solches von 350 *ms* 40 gr., Großenmeer ein solches von 10 *ms* zu 55 gr, aufzuweisen.²⁾ 1658 sind für Schönemohr 16 *ms*, für Stuhr 30 *ms*, für Berne 10 *ms* an Armenvermächtnissen erwähnt;³⁾ besonders aber müssen in der Stadt Delmenhorst reiche Kapitalien vorhanden gewesen sein, es wird von Armengeldern d. h. Zinsen zur Summe von 200 *ms* berichtet. Den Schluß macht Stollhamm⁴⁾ mit 20 Stück Landes, die Albert Iken aus Kopenhagen für Arme, Kirchen und Schulen vermacht hat.

Die Verwaltung und Sicherung der Armenkapitalien lag in der Hand entweder der Kirchengeschworenen oder besonderer Armenjuraten. Doch nicht immer waren sie im Stande, den Fundus vor Verlusten zu schützen, besonders wenn bei schlechten Zeiten und Wasserfluten die Landstücke für die auf sie gesetzten Hypotheken nicht mehr reichten. 1656⁵⁾ heißt es in einem Referendum ad Serenissimum: „Armenkapitalien seien dadurch verloren gegangen, daß Stellen, auf welche auch Armenkapitalien eingetragen, zur Deckung von gräflichen Schulden eingezogen, andere verarmt seien und keine Zinsen geben könnten.“ Es wird daher gefragt, ob nicht von den Heuergeldern aus der Kammer die Zinsen ersetzt oder zur Abtragung des auf den Stellen haftenden Kapitals ein Stück Landes überlassen werden könnte. Waren die Vermächtnisse zweifelhafter Natur und schwer beizutreiben, so mochten die Juraten, wie in Schwey,⁶⁾ mit Recht klagen, daß alte verrottete Schulden den Armen überwiesen würden. Erst gegen das Ende unserer Periode scheint eine Bestimmung, welche sich schon in der Dotationsurkunde des Gertrudenhauses von 1581 findet, daß nämlich der Nachlaß der

¹⁾ B. Bd. 10, 1645 bei den angeführten Gemeinden.

²⁾ B. Bd. 14. 1656 Apen, Westerstede Bd. 15, 1656 Großenmeer.

³⁾ Bd. 16, 1658. Schönemohr, Stuhr; Berne, Delmenhorst.

⁴⁾ B. Bd. 17, 1662 Stollhamm.

⁵⁾ B. Bd. 14, 1556.

⁶⁾ B. Bd. 17 1662, Schwey.

Armenpflöglinge dem Hause verbleiben sollte,¹⁾ und welche ebenfalls in der Blankenburger Stiftungsurkunde²⁾ von 1632, wenigstens mit Bezug auf die, welche sich für eine Freistelle eingekauft hatten, und im Hofswürder Stiftungsbriefe von 1656 genetell für alle noch irgend wie begüterten Pflöglinge³⁾ sich findet, auch auf das ländliche Armenwesen ausgedehnt zu sein. 1662 wird für Bardenfleth verabschiedet, daß der Nachlaß von Armen, welche ex aerario pauperum verpflegt seien, auch diesem zufallen solle.⁴⁾ Es zeigt sich an dieser Bestimmung, wie die Armenpflege jener Zeit unter dem Einflusse rechtlicher Anschauungen den rein kirchlichen Charakter zu verleugnen begann. Man darf freilich für jene Zeit die kirchlichen und staatlichen Faktoren bei der Armenpflege weder scheiden, noch in Gegensatz zu einander denken, aber grade die Verbindung und Vermischung beider kam an diesem Punkte schädigend zur Geltung. Mochte ein Armenhaus auf Grund seiner Konstitution solche Bedingungen stellen, daß „das Hospital zum Erben der hineingenommenen Nachlässe nach legalischem Verstande gesetzt sei“, die Gemeindepflege durfte es unbeschadet ihres kirchlichen und christlichen Charakters nicht. Die Unterstüzungen der Gemeindepflege verloren dadurch das Wesen reiner Wohlthat, sie wurden als Vorschüsse gefaßt und verrechnet und ihre Empfänger als nicht mehr sui juris angesehen.

Nach der dargebotenen Uebersicht über die eingegangenen Fonds kam der Strom freier Stiftungen den Armen wenig zu gute. Ist er ein Beweis, daß den Landgemeinden das Erbarmen mit der vorhandenen Not abging? Man wäre versucht, die Frage zu bejahen, zumal da eine gleiche Kärglichkeit der Gaben für den Klingbeutel festzustellen ist, aber es bedarf hier großer Vorsicht, es darf namentlich die Rücksichtnahme auf bäuerliche Verhältnisse und Anschauungen nicht vergessen werden. Der Bauer hat gestern wie heute eine Scheu vor Barauslagen. Jener Kärglichkeit kann, ja

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 3, pag. 2.

²⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 11, pag. 16.

³⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 12, pag. 217.

⁴⁾ B. Bd. 18, 1662, Bardenfleth.

wird eine Privatwohlthätigkeit aus Erträgnissen der Landwirtschaft gegenüber gestanden haben. Gibt aber der Bauer Geld, so will er auch sehen, daß die Gaben wohl angewendet sind. — In diesem Falle sprach die tägliche Erfahrung für das Gegentheil. Der Bettel blieb, trotz dem, was aus dem Klingbeutel für die Armen verwendet wurde. Es ist den Landgemeinden jener Tage, denen der Bettel freilich eine Last, aber durch eine Art von Gewohnheitsrecht sanktionirt war, nicht daraus ein Vorwurf zu machen, daß sie die richtige Lösung nicht fanden, den Bettel aufzuheben, und um so reichlicher die Armenpflege zu bedenken und in den Stand zu setzen, der in ihrem engeren Kreise vorhandenen Not abzuhelfen, wohl aber daraus, daß den Armen in der Regel die Achtung versagt und daher die Frage nach der besten Art ihrer Verpflegung nicht der Beachtung wert gehalten wurde. Der Arme, welcher wenig oder nichts hat, gilt dem Bauern ebenso wenig wie der Tagedieb, welcher auf Kosten anderer sich will füttern lassen. Dem widerspricht nicht der Brauch, auf Hochzeiten für Arme ein Recht zu Almosen und einem Trunkte einzuräumen. Bei frohen Begebenheiten kargt der Bauer ebenso wenig, wie bei traurigen. Hier kärglich zu erscheinen, gilt ihm für eine Schande. Wohl aber scheint die bäuerliche Nichtachtung der Armen aus jenem Visitationsabschiede zu Gunsten eines besseren Schulbesuches heraus: „sie sollten lieber die Bettler und Hurenkinder zu Schweinehirten anstellen, als ihre eigenen Kinder,“ und über die Grenze des Erlaubten rechnet der Visitator hier mit bäuerlicher Anschauung. Vor dem Richterstuhle des dritten Gebotes wird man es verwerfen müssen, daß die Bauern den Armen für Beschaffung ihrer landwirtschaftlichen Arbeiten am Sonntage ihr Gespann liehen; die Visitatoren handelten aber gewiß richtig, wenn sie bäuerliche Arbeit im eigenen Nutzen strenger als jene Übertretung der Sabbathordnung ahndeten. Mangel an christlicher Hülfsbereitschaft verschuldete es jedenfalls, wenn die Armen nur beim Wochengottesdienste zur Beichte und zum Abendmahl gehen konnten,¹⁾ weil sie nur dann den Abendmahlsanzug leihweise bekommen konnten, aber

¹⁾ B. Bd. 4 1629, Blegen.



daß sie ihn geliehen erhielten, zeigt doch ein nachbarlich Entgegenkommen der Bessergestellten gegen die Armen. Es ist bäuerliche Rohheit, welche die Klage aus Strüchhausen¹⁾ trifft, daß, falls bei den Leichenbegängnissen armer Leute kein Bier gegeben werden könne, niemand zum Begräbnisse kommen wolle. Vorteilhaft hebt es sich dagegen ab, wenn das Konsistorium vor den keineswegs reichlich besoldeten Oldenburgischen praeceptores scholae latinae die Erwartung aussprechen durfte, daß sie beim Begräbnis von Armen mit Hülfe des Armenkastens umsonst dienen und die Belohnung vom Allerhöchsten erwarten möchten.²⁾ Es tritt hier der Unterschied zwischen ländlicher und städtischer Anschauung klar hervor, wie denn auch gegenüber der ländlichen Kärglichkeit den Bewohnern der Stadt Oldenburg große Opferwilligkeit für die Zwecke der Armenpflege nachgerühmt werden kann.³⁾ Der Städter sah eben weiter, hatte aber freilich auch eine bessere Armenordnung, bei der es sich verlohnte, tiefer in den Sackel zu greifen. Vor allen anderen aber ragt der Graf Anton Günther durch seine hochherzige Wohlthätigkeit hervor. Wo Not war, da thaten sich seine Hände auf. Winkelmann⁴⁾ kann ihm mit Recht nachrühmen, daß „er nicht allein wöchentlich Arme aus der Hofküche mit Speisen versetze, -- es wurde täglich ein Tisch von Armen aus der Küche gespeist und an Brot jährlich für 179 R gespendet,⁵⁾ — sondern auch den Armen und Kranken aller Orten im Lande, bevorab wenn sich Wasserfluthen und mißwachsende Jahre begeben, oder andere Ursachen fallen, mit Getreide, Brot, Geld und anderer Nothdurft väter- und reichlich versorge.“ So erhielten die Armen der Vogtei Ovelgönne jährlich $10\frac{1}{2}$ Tonnen Roggen, 7 Tonnen Bohnen, 672 R Speck, in Summa für 77 R 24 grote, die Armen der Vogtei Apen jährlich 8 Tonnen Roggen. Außerordentliche Gaben an Gnadenroggen wurden z. B. 1629 in Eckwarden, Wad-

¹⁾ B. Bd. 11 1656, Strüchhausen.

²⁾ C. C. O. Bd. 2, Nr. 18 pag. 24. Verordnung von 1647.

³⁾ C. C. O. Bd. 2, Nr. 69.

⁴⁾ cf. dessen Chronik 326.

⁵⁾ Akten des Generalkirchenarchivs Nr. 42. Lit. F. Aus einer Berechnung des vom Hofe für Arme und Kirche Verwendeten.



dens und Tossens „bei diesen schaurigen, trübseligen und über die maßen teuren Zeiten, wo die liebe armuth große noth leide und viel wegen Hunger und Kummer verdürben“, ¹⁾ 1655 in Zetel vom Bogte unter Weisheit von Pastor und Jurat an würdige Arme verteilt. ²⁾

Die regelmäßige Haupteinnahme für die Armenpflege wurde durch den Klingbeutel erzielt. Sein Umtragen war zwar durch die Kirchenordnung von 1573 gefordert, ³⁾ aber erst Schlüter gelang die allgemeine Durchführung der sonntäglichen Kollekte. Nach Ausweis der Visitationsakten fehlte letztere 1609 noch in Dedesdorf, Esenshamm, Strüchhausen, Hammelwarden, Edwarden, Neuenbrook, Oldenbrook, Großenmeer und Bardenfleth, während sie sich für die Geestgemeinden Zwischenahn, Westerstedde, Alpen, Edewecht, Wardenburg, Bockhorn und Zetel nachweisen läßt. Von kirchlicher Armenpflege konnte in solchen Gemeinden, wo die Klingbeutel-sammlung fehlte, falls nicht sonst Stiftungen vorhanden waren oder ein Opferstock angebracht war, wenig oder gar nicht die Rede sein. Wir verstehen daher auch, weshalb Schlüter überall, wo der Klingbeutel fehlte, auf dessen Umtragung drang, wie im Bardenflether Abschiede ⁴⁾ von 1609, wo es heißt:

„ferner werden der Bogt, Pastor und Kirchengeschworene hiermit angewiesen, sowohl dieses Ortes, als in andern wol bestellten und benachbarten Kirchen geschieht, alle Sonntage durch einen Kirchengeschworenen oder den Küster mit dem Klingbeutel die Almosen zu sammeln, davon Register zu halten undt zu gelegner Zeit, was einkommt, unter die rechten Hausarmen zu vertheilen.“

Schlüter folgt hier nicht sklavisch der Kirchenordnung, welche das Umtragen den beiden Juraten aufträgt, sondern läßt der Orts-sitte ihr Recht. In einigen Gemeinden geschah es durch den Küster, ⁵⁾ so in Oldenbrook und Großenmeer, für Ganderkesee ⁶⁾ sogar mit

¹⁾ B. Bd. 4, 1629 Edwarden, Tossens, Waddens.

²⁾ B. Bd. 11, 1655 Zetel.

³⁾ D. R. D. von 1573, pag. 223.

⁴⁾ B. Bd. 3, 1609 Bardenfleth.

⁵⁾ B. Bd. 3, 1618, Oldenbrook, Großenmeer.

⁶⁾ Bd. 5, 1631.

Jahrb. f. Oldenb. Gesch. VII.



der Bestimmung, daß, wenn der Küster für den Pastoren lesen müsse, durch ersteren ein Stellvertreter zum Umtragen bestellt werden müsse. In andern Gemeinden hatten die Juraten das Amt.

Der Ertrag der gottesdienstlichen Sammlungen war fast in allen Gemeinden ein geringer. Aus Oldenbrook¹⁾ wird 1632 über geringe Einnahmen, 1656 geklagt, daß gar keine Einnahmen für die Armen, auch nicht aus dem Klingbeutel eingegangen seien. In Altenhundert ertrug der Klingbeutel 1637 nur 5–6 grote.²⁾ In Westerstede, wo es freilich Armenkapitalien gab, kamen 1656 jährlich nur 19 gr. 2½ sw., in Strückhausen und in Ganderkesee jährlich nur 4 sch, in Hude noch weniger ein.³⁾ Beträchtlicher waren die Klingbeuteleinnahmen 1638 in Blexen: 25 sch jährlich, 177 sch 52 gr. in 7 Jahren, in Abbehausen kamen 183 sch 29½ gr., in Rodentkirchen 30 sch, in Esenshamm, welches hohe Legate besaß, nur 5–6 sch,⁴⁾ in Zwischenahn⁵⁾ 1654 9½ sch, 1656 16 sch 37 gr., in Stühr⁶⁾ 1658 13 sch jährlich ein.

Da die Austeilung der Klingbeutel Sammlung nur an wenigen Stellen sonntäglich, meistens aber nach Maßgabe der Kirchenordnung vierteljährlich erfolgte, so wurden bis dahin die Gelder in einem in der Kirche aufgestellten und mit doppeltem Verschuß versehenen Armenblock, dem sogenannten Gotteskasten aufbewahrt, zu dem die Juraten, oder ein Jurat neben dem Pastor die Schlüssel führten,⁷⁾ der aber allemal nur im Beisein der Pastoren geleert werden sollte. Gegen Diebstahl war das Geld dadurch nicht sicher zu stellen. 1645 wurde in Strückhausen, 1655 in Waddens⁸⁾ der Armenblock bestohlen, und in Hasbergen plünderten ihn die Schweden beim Durchzuge von Bremen nach Westfalen.

Von den Sonntagskollekten wurden an einigen Stellen die

¹⁾ Oldenbrook, B. Bd. 6, 1632, Bd. 15, 1656.

²⁾ B. Bd. 7, 1637 Altenhundert.

³⁾ B. Bd. 15, 1656 Westerstede, Hude, Strückhausen, Ganderkesee.

⁴⁾ B. Bd. 8, 1638, Blexen, Rodentkirchen, Abbeh., Esenshamm.

⁵⁾ B. Bd. 14, 1656 Zwischenahn.

⁶⁾ B. Bd. 16, 1658 Stühr.

⁷⁾ B. Bd. 12, 1655 Waddens.

⁸⁾ B. Bd. 10, 1645 Strückh. Bd. 12, 1655 Waddens.

in den Wochengottesdiensten erhobenen Klingbeutel sammlungen getrennt gehalten. Aus Elsfleth heißt es 1645, was an den Betttagen einkommt, verteilt man desselben Tages an die Hausarmen; dieselbe Sitte herrschte in Delmenhorst, in Jade dagegen waren die Betttagssollekten für die Exulanten bestimmt.¹⁾

Außer durch Klingbeutel sammlung fielen der Armenpflege noch Einnahmen aus den sogenannten Krügerbüchsen zu. Das Aufhängen derselben wird von zu wenig Stellen berichtet,²⁾ als daß es schon damals auf einer allgemeinen Anordnung beruht haben kann. In Tossens hat ein Krüger die Büchse erbrochen, es wurde daher verordnet, daß allein die Kirchenjuraten und zwar in Gegenwart des Krügers sie zu öffnen und zu schließen hätten.³⁾

Daß so wenig Brüche für die Armen bestimmt wurden, während doch jene Zeit so viel unter Brüche stellte, könnte auffallen. Indessen fielen die von den in contumaciam Verurtheilten zu erlegenden Brüche nicht in die Kassen der Gemeinden, sondern des Grafen; die Gebrüchten wurden als „Verbrecher“⁴⁾ angesehen, sei's gegen gräfliche Mandate oder gegen Verfügungen der Wögte oder gegen Entscheidungen der Visitatoren, wenn sie trotz der beim Beichtverfahren versprochenen Besserung in die alten Vergehen zurückgefallen und somit von der Schlüsselgewalt aufgegeben und der regierenden Staatsgewalt übergeben waren. Nur aus Tossens und Edewecht⁵⁾ sind Ausnahmen zu berichten. Dort wurde man klagbar, daß die Brüche von 1 *sch*, welche zu spät kommende Brautleute den Armen zu erlegen hätten, durch den Pastoren zurückbehalten wäre; hier hatte der Bauerstuhl 1636 die Bestimmung getroffen, daß, wer am Sonntag arbeite, ein Pferd anspanne oder unter der Predigt im Krüge betroffen würde, 12 gr. Brüche an die Armen zu zahlen habe.

¹⁾ B. Bd. 10, 1645 Elsfleth, Bd. 16, 1658 Delmenhorst Bd. 10, 1645 Jade.

²⁾ Nur für Tossens B. Bd. 8, 1638 Burhave Bd. 9, 1644 Stollhamm und Waddens Bd. 12, 1655 wird es in den Protokollen notiert.

³⁾ B. Bd. 9, 1644. Bd. 12, 1655 Stollhamm, Burhave.

⁴⁾ C. C. O. Bd. Nr. 5 pag. 8.

⁵⁾ B. Bd. 7, 1637 Edewecht, B. 8, 1638 Tossens.



Bei der Dürftigkeit der Nachrichten, da sich nur selten eine Kirchen- oder Armenrechnung in die Visitationsakten verirrt, ist es unmöglich, zu einem genauen Urteil über die Höhe der Einnahmen zu gelangen. Wir stellen, was die Akten uns bieten, hier noch einmal übersichtlich zusammen.

Blexen hat von 1630—37 eine Einnahme von 177 rsh 52 gr.,
also jährlich 35 rsh ,

Ejenshamm hat 1644 an Zins von 613 rsh 15 $\frac{1}{2}$ gr. Kapital
jährlich 34 rsh ,

Zwischenahn hat 1645 an Jahreszinsen alljährlich 40 rsh ,

Bardenfleth hat 1645 alljährlich 8 rsh 13 $\frac{1}{2}$ gr.,

Elsfleth hat 1645 alljährlich 8 rsh 24 gr. 2 sw .,

Neuenburg hat 1655 eine Jahreseinnahme von 54 gr. 3 sw .,

Westerstede hat 1645 an Zinsen 20 rsh 51 gr. 2 $\frac{1}{2}$ sw .,

dasselbe hat 1648 aus Zinsen und Armenblock 39 rsh 57 gr.,

dasselbe hat 1655 " " " " 33 rsh 64 gr.,

dasselbe in 11 Jahren (1645 - 55) 343 rsh 22 gr., also jährlich
ca. 34 rsh 24 gr.,

Strückhausen hat 1656 eine Jahreseinnahme von 4 rsh ,

Ganderfese " 1658 " " " 4 rsh ,

Stuhr " 1658 " " " 13 rsh ,

Delmenhorst " 1658 " " " 200 rsh ,

Abgesehen von Delmenhorst, das städtische Verhältnisse hatte, schwankt also die Einnahme in den Landgemeinden zwischen 4 und 40 rsh : jedenfalls viel zu wenig, um nur die Not der vorhandenen Hausarmen damit zu bestreiten und erst recht, wenn neben diesen auch noch fremde Bettler und Exulanten oft mit großen Gaben bedacht wurden. Wurde durch die unzureichenden Unterstützungen der Bettel auf der einen Seite herausgefordert, so wurde auf der andern Seite durch die an Bettler privatim verabreichten Unterstützungen Opferkraft und =Freudigkeit für die Gemeindefürsorge gelähmt. Und doch hat man, als für die Stadt Oldenburg die Armenordnung 1640 und 1659 den Hausbettel unter Verbot legte, dieses Verbot nicht auf die Landgemeinden auszudehnen vermocht, ebensowenig als man den Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre Armen selber zu versorgen habe, zur Durchführung brachte. Gegen diese

großen Mängel fallen aber zwei Vorzüge für die Armenpflege jener Zeit ins Gewicht, sie beruhte auf dem Prinzipie der Freiwilligkeit und sie wahrte fast durchweg den kirchlichen Charakter. Der letztere offenbarte sich nicht allein durch die Art der Sammlungen innerhalb des Gottesdienstes, sondern auch durch die Art der Verteilung und Verwaltung, welche ausschließlich kirchlich qualifizierten Personen zugewiesen war. Die Oberaufsicht führte das Konsistorium durch die Visitatoren, welchen das Recht von Verfügungen in Armensachen und die Abnahme der Rechnungen übertragen war. Die örtliche Armenpflege selber und ihr Rechnungswesen lag in der Hand der Pastoren, Kirchjuraten oder besonderer Armenprovisoren.

Die Bedeutung dieser Armenpflege, mochte sie auch noch so große Mängel haben, ward gegen das Ende unserer Periode je mehr und mehr, wie es die sich mehrenden Stiftungen beweisen, erkannt. Uhlhorn möchte zu weit gehen, wenn er aus der Mehrung der Stiftungen auf ein Ungeschick privater Wohlthätigkeit schließen will. Oft können die Stifter den Ertrag der Stiftungen für ihren eignen Unterhalt nicht entbehren, oft auch leitet sie der Gedanke, daß eine Zusammenfassung der Mittel in einer Klasse und Hand eine bessere und kräftigere Hülfeleistung ermögliche. Jedenfalls aber fing der Geistliche an, den seelsorgerischen Wert einer auskömmlichen Armenpflege mehr zu würdigen, da der Einfluß derselben auf die Bestimmung der Legate durch die vielfach in ihrer Hand liegende Abfassung von Testamenten ein bedeutender war.

Das Amt der Verteilung der Almosen war nicht überall denselben Personen übertragen. Durch die Pastoren allein geschah es nach den Visitationsakten 1638 in Esenshamm, Tossens, Burhave¹⁾ und Neuenburg,²⁾ in Blexen³⁾ unter Zuziehung des Küsters, in Tade, Betel, Waddens⁴⁾ und Großenmeer⁵⁾ gemeinsam

¹⁾ Bd. 8, 1638.

²⁾ Bd. 11, 1651.

³⁾ Bd. 8, 1638 Blexen.

⁴⁾ Bd. 12, 1655.

⁵⁾ Bd. 10, 1645.

durch Pastoren und Juraten, in Schwen¹⁾ und Westerstede²⁾ allein durch die Kirchengeschworenen. Für die Verteilung war bei den Bettagskollekten die Regel, daß sie sofort nach der Betstunde geschah. An einigen Stellen, wie z. B. in Zwischenahn,³⁾ war die Aussteilung sonntäglich, 1593 wurde sie in Stollhamm am Palmsonntage vorgenommen, nach Bedürfnis oder auch alle Vierteljahr in Zetel,⁴⁾ in Waddens⁵⁾ und in Delmenhorst.⁶⁾ Ob die Verteilung allgemein in der Kirche geschah und dann die Armen am Sonntage vorher dazu geladen wurden, wie z. B. für Holzwarden⁷⁾ verordnet wurde, läßt sich nicht nachweisen, ist aber anzunehmen. Wir finden dieselbe Anordnung für die Stadt Oldenburg.⁸⁾

Als Empfänger stehen fremde mit einheimischen Armen auf gleicher Linie, ob auch hinsichtlich der Höhe der Gaben, ist nicht auszumachen. Jedenfalls aber wurden die fremden Armen, besonders Exulanten, wie wir bereits bemerkten, nicht gering bedacht. Unterstützungen für Bücher, Schreibhefte, Schulgeld erhielten auch die Armentschüler, in Edewecht z. B. 7 R^{th} 56 gr.,⁹⁾ ebenso in Althuntorf¹⁰⁾ und Gandertese¹¹⁾ und für Neuenburg¹²⁾ verordnet der Abschied: „für die Armen sollen Schulgeld, Bücher und Papier zc. auf des Pastoren Zeugniß von dem Juraten aus dem Armenstocke angeschafft werden.“

Nach dem Wortlaut der Protokolle ist anzunehmen, daß nicht nur Fremde und Exulanten, sondern auch die einheimischen Armen ihre Unterstützung in Geld erhielten. Vielleicht aber wurden auch Viktualien, wie auf Veranlassung z. B. des Grafen in Speck, Brot

¹⁾ Bd. 9, 1644.

²⁾ Bd. 14, 1656.

³⁾ Bd. 10, 1645.

⁴⁾ Bd. 1, 1593.

⁵⁾ Bd. 11, 1658.

⁶⁾ Bd. 12, 1655.

⁷⁾ Bd. 16, 1658.

⁸⁾ Bd. 4 1618, Bd. 8, 1638 Holzwarden. C. C. O. Bd. 2, pag. 174.

⁹⁾ B. Bd. 7, 1637 Edewecht.

¹⁰⁾ B. Bd. 15, 1656 Althuntorf.

¹¹⁾ B. Bd. 16, 1658 Gandertese.

¹²⁾ B. Bd. 11, 1655 Neuenburg.

oder Roggen verabreicht. Nur aus Wardenburg und Westerstede¹⁾ liegt Bericht über Verteilung von Wand, d. h. Tuch, an die Armen vor.

Die Rechnungsführung lag, wenigstens scheinen es die Visitationsfragen als Regel vorauszusetzen, in der Hand der Kirchen- oder Armenjuraten unter Aufsicht der Pastoren. Auch wenn die Klingbeutel sammlungen sofort nach dem Gottesdienste ausgeteilt wurden,²⁾ sollten Eingänge und Ausgaben in ein Buch notirt werden;³⁾ aber geschah dies in Bockhorn, so fehlte jede Rechnungsführung in Großenmeer.⁴⁾ In Zwischenahn⁵⁾ wurde 1610 der Pastor zur Rechnungsführung nicht zugezogen, hier wie in Edewecht⁶⁾ waren besondere Armenjuraten damit beauftragt. Für Delmenhorst⁷⁾ und Waddens⁸⁾ wurde eine genauere Rechnungsführung gefordert. In Esenshamm und Abbehausen, in Westerstede und Dedesdorf führte der Pastor die Rechnung.⁹⁾ Für Esenshamm, Westerstede und Zwischenahn¹⁰⁾ ward seit 1644 eine Trennung der Armenrechnung von der Kirchenrechnung vorgeschrieben, für Betel und Neuenburg¹¹⁾ eine Rechnung für Kirchen- und Armensachen nach 1655 gestattet, an letzterem Orte wohl, weil schon eine besondere Rechnung für das Armenhaus geführt wurde. Der tiefere Grund der Zusammenlegung von Kirchen- und Armenkasse lag darin, daß man die Armenpflege als eine kirchliche anzusehen gewöhnt war und daher eine Trennung beider Materien für überflüssig erachtete.

1) 1656, B. Bd. 13 Wardenburg, B. 14 Westerstede.

2) B. Bd. 9, 1644 Esenshamm.

3) B. Bd. 11, 1655 Bockhorn.

4) B. Bd. 15, 1655 Großenmeer.

5) B. Bd. 2, 1610 Zwischenahn.

6) B. Bd. 1, 1601 Edewecht.

7) B. Bd. 16, 1656 Delmenhorst.

8) Bd. 12, 1655 Waddens.

9) B. Bd. 9, 1644 Esenshamm u. Abbehausen, Bd. 10, 1645 Westerstede, Bd. 18, 1682 Dedesdorf.

10) B. Bd. 14, 1656 Zwischenahn.

11) B. Bd. 11, 1655 Betel und Neuenburg.



Wir stehen am Schlusse dessen, was wir auf Grund der Visitationsakten über die Armenpflege auf dem Lande zu berichten haben. Das Erreichte blieb hinter dem, was hätte erreicht werden müssen, weit zurück. Bauerngemeinden pflegen nicht schnell zu Geldausgaben sich zu entschließen. Sollte mit dem Charakter einer kirchlichen Armenpflege das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt werden, so war es für die Landgemeinden erklärlich, daß mit den Bedürfnissen für die Armenpflege nicht überall die Gaben gleichen Schritt hielten. Anton Günther's kundiger wie scharfer Blick wird dies erkannt und sein politisches Gewissen wie sein christliches Herz ihn bewegt haben, durch reiche Stiftungen aus dem von seinem Vorfahren eingezogenen Kirchengute anstattlich die freie christliche Armenpflege der Gemeinden zu ergänzen. Doch ehe wir zur Darstellung dieser Anstaltsarmenpflege übergehen, haben wir noch die Armenpflege der Stadt und Vogtei Oldenburg ins Auge zu fassen, welche eine ganz besondere Organisation aufweist und Aufgaben angriff, für deren Lösung den Landgemeinden noch über das Ende des 17. Jahrhunderts hinaus Verständnis und Opferwilligkeit abgingen.

2. Das Armenwesen der Stadt und Hausvogtei Oldenburg.

Die Armenverwaltung der Stadt und Hausvogtei Oldenburg unterschied sich in wesentlichen Punkten von derjenigen auf dem Lande.

Während hier Jurat und Pastor, also ausschließlich kirchliche Faktoren die Träger der Verwaltung waren, treten in der Stadt Oldenburg Rat und Bürgermeister als vollberechtigte Faktoren neben die Vertreter der Kirche, den Superintendenten, die Stadtpastoren und Kirchjuraten resp. Armenvorsteher. Die Stadt Oldenburg hatte seit 1345 das ihr von den Grafen gewilligte (Bremer) Stadtrecht¹⁾ und dadurch die Gerechtsame der Selbstverwaltung bis in unsere Periode zu erhalten gewußt, während bei der Landgemeinde die letzten Reste gemeindlicher Selbständigkeit von der Staatsgewalt längst aufgefogen waren. Wie weit die Stadt vor

¹⁾ v. Halem, Bd. I, 244 f. C. C. O. Bd. 6, pag. 228.



der Reformation beim Armenwesen beteiligt war, entzieht sich unserer Kunde. Es scheint auch damals der Rat irgend wie daran beteiligt gewesen zu sein. Wenigstens nennt eine Urkunde vom 14. Juli 1460 einen Ratmann Diederich von Kollenrade als Baumeister und Vorsteher der Sünfte Gertrudenskapelle und des Seefenhuses.¹⁾ Beide bildeten also zusammen eine milde Stiftung, die gemeinschaftliches Vermögen besaßen. Letzteres stand unter Verwaltung eines Ratmannes, wie denn überhaupt die milden, namentlich die kirchlichen Stiftungen unter Verwaltung eines Ratmanns und eines Priesters zu stehen pflegten.

Wir haben hier wenigstens ein Analogon für den späteren Rechtsbestand, daß Kirche und Stadtrat bei der Armenpflege und -Verwaltung sich die Hand reichten. Ob dieselbe nach Einführung der Reformation sich in der Stadt Oldenburg nach Maßgabe der Rastenordnung entwickelte, läßt sich bei dem Dunkel, in welches die kirchlichen Verhältnisse der Stadt Oldenburg im 16. Jahrhundert für uns sich hüllen, nicht mit Sicherheit entscheiden. Waren die bei der Armenverwaltung später thätigen Stadtbaumeister²⁾ von der Stadt oder dem Räte erwählte Kirchenvorsteher von St. Lamberti oder hatte der Rat, wie ihm 1696³⁾ eingeräumt wurde, auch schon früher bei der Wahl der Stadtgeistlichen ein Präsentationsrecht, so würde dies auf Zustände hinweisen, wie sie für Aufrich-

¹⁾ Das vor dem heiligen Geistthore, an der Heerstraße nach Friesland belegene „Seefenhus“ wird schon in einer Urkunde vom 6. Januar 1325 und und dann öfter, 1431, März 19, 1446 März 19, 1453 Dezember 16, 1477 Juni 8, 1488 April 13, 1512 Mai 14, 1535 Dezember 27 erwähnt, aber ohne daß wir mehr als durch den Namen „Siechenhaus“ über seine Bedeutung etwas erfahren. Wie die Gertrudenspitäler überhaupt, wird es dem Verkehr der Fremden, namentlich, dahin weist der Name „Seefenhus“, solcher bestimmt gewesen sein, die gebrechlich und krank waren und denen man wegen Ansteckungsgefahr ein Obdach vor den Thoren der Stadt anwies. Die Stiftung ging ein und der Graf, vielleicht Anton I., wird die Einkünfte eingezogen haben. (G. D. S. u. C.-M. Strackerjans Sammlungen S. 4, XIV., 9 Siechenhaus). Ueber die Wiederaufrichtung des Hauses unter Johann XVI. siehe weiter unten.

²⁾ C. C. O. Bd. 2, Nr. 69, pag. 174 und 176.

³⁾ C. C. O. Bd. 6, Nr. 42, pag. 84.

tung einer Rastenordnung maßgebend waren. Dagegen aber spräche, daß, soviel uns bekannt, von Beginn der Reformation an das Kirchengut von St. Lamberti eine gesonderte Verwaltung erhielt und nicht mit dem Stadtgut in einen Rasten zusammengeworfen wurde. Wo wir aber im 16. Jahrhundert einer Fürsorge für die Armen begegnen, tritt sie immer in irgend einer Verbindung mit dem Oldenburger Rat auf. So in dem Testamente Graf Christophers vom 1. März 1566, wo es heißt: „Dch gewer ick dem Ehrwürdigen Doctor Albrecht Hardenberg und seiner Hues-fruwen twe Dufend Dahler Renthe / dewile se lewen / und na örer beyde dotlichen Afgangt schall sodaen Geld gedahn werden by dem Rade tho Oldenburg / und mit den Renthen schölen se alle Jahr eine arme unberüchtigte Deenst-Maget thon Ehren helpen bestaden“. ¹⁾ Ebenso bestimmte Graf Johann XVI. bei der Gründung des Gertrudenarmenhauses ²⁾ zwei Ratmänner für den Vorstand. Aber weiter reicht unsere Kunde nicht. Auch die Kirchenordnung von 1573 enthält über die städtische Armenverwaltung keine Sonderbestimmungen. Dürften wir mit der Annahme nicht fehl gehen, daß die Bestimmungen der Kirchenordnung „über den Almusfekel“ auf dem Gebiete des Armenwesens bestehende Rechte der Stadt nicht aufheben konnten, so wird doch neben denselben und in Verbindung mit denselben eine Befugniß kirchlicher Faktoren, des Superintendenten und der Stadtgeistlichkeit bestanden haben. Die Mittel, über welche die Armenpflege neben den kirchlichen Klingbeutelgeldern zu verfügen hatte, mögen schon im 16. Jahrhundert für die Stadt Oldenburg keine geringen gewesen sein. Wir haben zwar aus jener Zeit keine direkten Angaben, aber manche Einnahmetitel späterer Zeit scheinen älteren Datums zu sein, so, wenn Bismar in seinem Tagebuche ³⁾ 1641 von milden Gaben der städtischen Schuster, Schneider, Bäcker, Schmiede, der Seefahrerkompagnen für in Schaden geratene Seeleute, der St. Johannis-gilde für sämtliche Arme redet, oder wenn ein Armenvorsteher um

¹⁾ C. C. O. B. 1, Nr. 6, pag. 4.

²⁾ C. C. O. Bd. 2, Nr. 1, pag. 2.

³⁾ Kirchl. Beiträge XXII., pag. 61 ff.

1651¹⁾ unter den seiner Verwaltung unterstellten Einnahmeposten Gelder der einheimischen oder Stadtarmen, Kirchen- und Armen-gelder außerhalb der Stadt zu Rastede und anderswo, Hofbutter und Kapitalrente, Armenmägdegelder, der Gilden- und Aemter-Standgelder, „so bei Bürgern stehen und wovon die Zinsen den Armen gegeben werden“, aufführt.

Direkte Nachrichten über Stiftungen Privater sind uns nicht erhalten, wohl aber über verschiedene Vermächtnisse des Grafen-hauses. Graf Christopher's Armenmägdefundus von 2000 *ms* ward bereits erwähnt. Er belief sich 1623/27 noch auf dieselbe Höhe. 2003 *ms* 42 gr. waren meist in kleinen Summen zinslich belegt, 100 Jahre später ist der Fundus bereits auf 16000 *ms* ange-wachsen.²⁾ Graf Anton Günther, welcher am 16. März 1614 aus der Nachlassenschaft seiner Mutter 900 Speziesthaler zum Be-hufe der armen Predigerwitwen vermachte,³⁾ stiftete am selben Datum „zu desto besserem Unterhalte der armen Wittwen in genere und elternloser Kinder in der Stadt Oldenburg, auf dem Damm und der Osternburg 300 *ms*.“⁴⁾ Namentlich aber verdient hier eine Gründung Erwähnung, welche schon Graf Johann XVI. 1580 veranlaßte und den verheißungsvollen Anfang einer ganzen Reihe ähnlicher Gründungen seitens des Grafenhauses bildete.

An der Stelle des alten Siechenhauses, wo jetzt die Häuser der heiligen Geiststraße 17, 18, 19 stehen, ließ Johann XVI. ein Armenhaus bei St. Gertruden erbauen.⁵⁾ Laut der Schenkungs-

¹⁾ H. u. C.-A. Tit. 19, Nr. 274.

²⁾ H. u. C.-A. Tit. 21, Nr. 24 a. Designation der Kapitalien des Armenmägdefundus.

³⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 7, pag. 4.

⁴⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 4, pag. 3.

⁵⁾ Unter den auf Grund des Testamentes der Gräfin Elisabeth 1613/14 ausgestellten Legaten finden sich außer Schenkungen an die Lambertikirche zu Oldenburg, die Schule daselbst, das Armenhaus (St. Gertruden) vor dem heiligen Geistthor zu Oldenburg, eine solche „an die Elenden buden oder Armenhaus binnen der Stadt“. Es muß also auch innerhalb der Stadt ein Armenhaus schon damals gewesen sein, und daraus erklärt es sich, daß in der Armenordnung von 1657 „von dieser Stadt Gastmeistern“, also von einem zweiten neben dem an St. Gertruden die Rede ist. Wir haben davon aber aus jener Zeit sonst keine Spur gefunden.

urkunde von Michaelis 1581¹⁾ war dasselbe bestimmt, 16 armen Leuten, Manns- und Frauenpersonen, insbesondere Hausarmen und verlebten Leuten Wohnung und Unterhalt zu bieten. Er vermachte dem Hause 1) 12 Mold Roggen, 12 Mold Gerste zu Brod- und Bierkorn, 2 Mold Bohnen zu deren Redelkost, welche jährlich um Martini vom Kornschreiber auszumessen waren;

2) eine Mohrweide, dazu 4 Kühe und ein Torfmohr;

3) 2000 r in Rente, davon baar 1000 r oder 60 r Rente, die zweiten 1000 r aus den Renten des früheren Kanonikatsstiftes von St. Lamberti und anderen Häusern und Gütern.

Darüber und über das, was die Armen ins Haus gebracht oder im Sterbefalle hinterlassen, was sonst von guten Leuten, oder „dem reisenden Manne“ dargegeben wird, sollte ein ordentlich Inventarium gehalten werden.

Die Aufsicht sollte ein Vorstand haben, der, anfangs vom Grafen ernannt, sich aus dem gräflichen Rentmeister Joh. Neuhäuser, dem Richter Georg v. Diepholz und 2 Ratmännern der Stadt Oldenburg zusammensetzte. Bei Sterbefall sollten fernerhin die Ueberlebenden „einen braven Mann aus der ganzen Stadt wieder zu sich kiesen“ und dem Grafen zur Bestätigung präsentieren. Einer derselben hatte Register und Rechnung zu führen und letztere jährlich um Michaelis dem Grafen abzulegen.

Die nächste Verwaltung des Armenhauses unterstand einem Gastmeister und einer Gastmeisterin. Eine undatierte, aber jener Zeit zugehörige formula juramenti²⁾ läßt klar erkennen, wie human man und in durchaus christlichem Geiste die Armen behandelt wissen wollte. Im Hause fanden tägliche Gebetsübungen statt, auf christliche Zucht, Ehrbarkeit und Verträglichkeit der Insassen, auf ihren regelmäßigen Besuch des Gottesdienstes wurde gehalten, auf milde Behandlung gedrungen und nach einer festen, reichlich und gut bemessenen Speiseordnung³⁾ für das leibliche Wohl der Armen gesorgt. Außerdem war der Gastmeister verpflichtet, über Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, Rechnung

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, pag. 1 u. 2.

² u. ³⁾ S. u. C.-A. Tit. XIX, Nr. 274.

abzulegen und mit den Seinen den Armen durch einen christlichen und untadeligen Wandel ein gutes Vorbild zu geben.

Das Haus, welches dem gebrechlichen Alter einen stillen Feierabend bot, scheint sich der Gunst der vornehmen und vermögenden Kreise erfreut zu haben. Die Stiftungssumme war im 16. Jahrhundert schon auf 4000 R , im 17. auf 10000 R angewachsen, wie der Rechnungsführer Selle zu berichten weiß. Aber die Verwaltung dieser Kapitalien, vor allem, da sie nach Sitte jener Zeit zu vielen kleinen Schuldposten verzettelt waren, hatte seine Schwierigkeiten. Die Schuldner blieben mit ihren „Renten“ im Rückstand; der Rechnungsführer mußte, nachdem er die debitores durch den Gastmeister 3 oder 4 mal „trewlich und fleißig“ gemahnt hatte, oft Restanten dem jeweiligen Bürgermeister zur Exekution übergeben. Aber dieser beanstandete die Beitreibung. Trotz wiederholter Weisung der Kanzlei blieb der Rat dabei, daß es nicht seine, sondern des Rechnungsführers Sache sei, nicht eingelöste Pfänder zu versteigern. Nach dem Stadtrecht „schölen de Rathmannen dem creditori pandt geben laten“, aber darüber hinaus hörte ihre Verpflichtung auf. Die Sache zog sich über 14 Jahre hin und stand noch 1662 auf demselben Flecke. Das Rechnungswesen kam über diesen Kompetenzstreit in Schaden. Die Renten gingen nicht ein und die Armenvorsteher mußten borgen.

An Versuchen, der Armen Not zu lindern, an Bereitwilligkeit, dafür Opfer zu bringen, fehlte es nicht. Wismar berichtet in seinem Tagebuche,¹⁾ daß 1641 außer demjenigen, was für das Armenhaus St. Gertruden, sowie durch milde Gaben der Gewerke, der Seefahrercompagny und der St. Johannisgilde aufgewendet wurde, allein vom Grafen Anton Günther jährlich 843 R 52 gr. und von der Stadt 572 R 39 gr. gesteuert sei. Aber es steigerte das alles nur den Hunger der Bettler. Mit der Dauer des dreißigjährigen Krieges mehrte sich der Andrang derselben in die Stadt aufs unerträgliche. Wismar, welcher als Superintendent durch den Vorsitz im städtischen Armenwesen und durch die Visitationen die genaueste Kenntniß des Armenwesens hatte, sah die

¹⁾ Kirchl. Beitr. 22, Nr. 16, pag. 62.



Notwendigkeit ein, daß hier Wandel geschafft werden müsse und fand von oben her dafür volles Verständnis. 1640 berichtet er, daß er „Dom. 16 p. Trinit. Oldenburgi eine Armenordnung mehrstentheils aus seinem Begriffe abgefaßt habe und zwar e suggestu publicari. (?) ¹⁾ Heißt das soviel, als „auf oberliche Veranlassung“, so können wir diese Nachricht aus Winkelmann dahin erläutern, daß es des Grafen Absehen gewesen sei, „den Mißbrauch des öffentlichen Bettelns abzuschaffen.“ Die zu diesem Zwecke aufgerichtete Armenordnung wurde am 19. September 1640 erlassen. Jedoch wird es nicht die erste gewesen sein; in der Armenordnung von 1657 ist von verschiedenen vorhin publizierten Armenordnungen außer der ausdrücklich erwähnten von 1640 die Rede. Jene wie diese sind uns nicht erhalten, wohl aber die kommissarischen Verhandlungen, welche zur Ueberarbeitung der Armenordnung von 1657 gepflogen wurden. Wir sind freilich nicht im Stande, daraus die Armenordnung von 1640 völlig zu rekonstruieren, ersehen aber doch soviel, daß sie bei der Umarbeitung „in substantialibus und den meisten articulis unverrückt geblieben sei.“ Ausgesprochenermaßen wurden schon 1640 zur Unterstützung der fremden Arbeiter und Bettler Geldsammlungen gemacht. Zweck richtiger Verwendung der Gaben scheint damals das Verfahren weitläufiger und umständlicher als später angelegt gewesen zu sein. Der Magistrat bemerkt in seinem Berichte an die Kanzlei, ²⁾ daß „die erogation, nachdem der deutsche Friede gottlob erlangt undt die Armen aus fremden Herrschaften so häufig anhero nicht kommen, anders und zwar einfacher geordnet werden könne.“ Aber nur den fremdländischen oder nichtstädtischen, nicht aber den städtischen Armen scheint durch die Armenordnung von 1640 das Betteln vor den Thüren verboten gewesen zu sein. Man sollte die entsittlichenden Folgen davon zu genießen haben. Dem Hausbettel der Stadtarmen war durch den Abweis fremder Bettler nur um so viel mehr Raum gegeben.

Zur Kennzeichnung des Armentwesens jener Zeit ist noch folgendes zu berichten. Der Armentkasse kamen neben den sonntäg-

¹⁾ Kirchl. Zeit. XXII, Nr. 11, pag. 42.

²⁾ Bericht vom 7. April 1657 über die Armenordnung von 1640.



lichen¹⁾ Klingbeutelgeldern und den Kollekten bei den Wochengottesdiensten, welche aber später fortfielen, auch Brunnengelder aus dem um 1640 noch besuchten Brunnen „zur Helle“ zu gute. Ein „Brotfasten“, vielleicht eine Sammelstelle für Beisteuer von Gewaaren war 1640 vorgeesehen, aber bald abgeschafft und anstatt dessen teilen die Baumeister das Brot „so sonderlich dazu gebacken wird, wie auch micken²⁾ vom hoffe im Kommißhause uff dem Kirchhofe wöchentlich 2 mal“ aus.

Es war ein großer Fortschritt, daß man in der Folge sich entschloß, auch dem Hausbettel der stadtangehörigen Armen zu wehren und für die Armen eine gesonderte Unterstützungsweise eintreten zu lassen, je nachdem sie dem Stadtgebiete, den Oldenburger Graffschaften oder dem Auslande angehörten. Dazu bedurfte es, wenn auch sonst die übrige Organisation beibehalten werden konnte, verschiedener Aenderungen. Ein von den gräflichen Behörden ausgearbeiteter neuer Entwurf,³⁾ welcher am 24. April 1657 dem Räte Nylius zur Begutachtung vorlag, fand salvo meliori et potiori dessen Beifall, wurde aber noch einer gründlichen redaktionellen Umarbeitung unterworfen.

Diese Armenordnung, welche 1657 veröffentlicht wurde, liegt in einem Abdrucke des Corpus Constit. Oldenb. vor.⁴⁾ Erst auf dem Grunde dieser sind wir im Stande, das Stadt-Oldenburgische Armenwesen jener Zeit sicher zu zeichnen, das mit den dort gesetzten Zielen und in der dort vorgeesehenen Organisation nachweislich ins Leben trat, wenn es auch, wie wir später sehen werden, in der Praxis manchmal haperte.

In erster Linie stand die Bekämpfung der Bettelplage. Dieselbe war zur Zeit des 30jährigen Krieges namentlich durch den Zuzug fremdländischer Vaganten schon schwerer gefühlt, aber trotz

¹⁾ Uebersicht der in St. Lamberti gehaltenen Kollekten. Dies Buch befindet sich in der Großherzogl. Hausbibliothek, vergl. Schauenburg, 100 Jahre, Bd. 2, 614 ff.

²⁾ Micken, eine Art Brod aus Schauroggen oder Weizen, vielleicht von hornartiger Form.

³⁾ H. u. G.-A. Tit. 23 B Nr. 72.

⁴⁾ C. C. O. Bd. 2 Nr. 69, pag. 173.

des mit dem Ende des Krieges eingetretenen Nachlasses noch groß genug, um als Last empfunden, als Schädigung des öffentlichen Wohles erkannt zu werden. Man verbot daher den dürftigen Armen „die Beschaffung ihrer benötigten Almosen durch die Hausbettelei gänzlich und ohne Unterschied“, aber man beschränkte sich nicht darauf, sondern suchte nach Mitteln und Wegen zu einer alle Armen umfassenden Versorgung.

Zunächst, und das war ein wesentlicher Fortschritt über die bisherige, noch die Spuren ungeordneter Wohlthätigkeit an sich tragenden Armenpflege, unterwarf man die Armen und ihre Verhältnisse einer genauen Untersuchung. Man schied sie in drei Klassen: 1. in die Armen der Stadt und Hausvogtei (Oldenburg, Osternburg, Wüstenland, Hölle, Wardenburg und Rastede), 2. in die Landarmen aus den übrigen Vogteien, 3. in die fremdländischen Armen. Die Unterstützung dieser drei verschiedenen Klassen wurde in strenger Scheidung gehandhabt. Auffallen muß, daß man die Armenverwaltung der ganzen Hausvogtei in Oldenburg zentralisierte. Es erschwerte die Übersicht und die Untersuchung des einzelnen Falles und mußte zu Unzuträglichkeiten führen, sofern einerseits die Organe jener außer der Stadt belegenen Gemeinden weder Sitz noch Stimme in der Armenkommission hatten, und andererseits die Renten und Stiftungen, die Klingbeutel sammlungen unter die Oldenburger Verwaltung fielen.¹⁾

Aber man zog nun einmal den Kreis auf diese mit ihrem Verkehr vorzugsweise nach der Stadt gravitierenden Gemeinden und suchte durch ein alle Vierteljahr stattfindendes Armenexamen die nötige Kenntnis der Verhältnisse zu gewinnen. Alle Armen der Vogtei hatten bei Strafe auf die von der Kanzel ergangene Anzeige auf dem Rathause zu erscheinen. Hier wurde der Einzelnen Vorleben, Wandel, Ursache der Verarmung, Leibesgebrechen, früherer und jetziger Aufenthalt, Zivilstand, Zahl und Alter der Kinder untersucht. Das Resultat trug man kurz mit Angabe von Alter,

¹⁾ So hob z. B. 1641 der Superintendent Bismar (R.-Beitr. 22, pag. 65, 67) das im Osternburger Armenblock gesammelte Klingbeutelgeld in Gegenwart der Kirchengesworenen und des Küsters.

Kondition, Namen und Zunamen, in ein Protokoll, eine Armenliste. Daraufhin wurden dann die Unterstützungen klassenweise vorgesehen. Man unterschied dabei Arme, welche nur einer einmaligen Gabe benötigt und dann ein für allemal abgewiesen wurden, von denjenigen, welche dauernde Unterstützung empfangen, diese aber wieder in solche, welche ohne alle Erwerbskraft oder Existenzmittel Totalarme waren, und in Partialarme, wenn sie von ihren Angehörigen Beihilfe erhalten oder selbst noch etwas verdienen konnten. Waisenfinder und Kinder existenzloser Eltern erhielten besondere Zuliefer. (Art. 1 u. 3.)

Die Unterstützungen sollten entweder in Lebensmitteln (Korn, Brot und dergl.) oder Geld dargereicht werden. Die Austeilung des Brotes oder dessen, was sonst an Speise vorhanden, wurde an zwei Tagen, Mittwochs und Sonnabends, durch „den pro tempore jüngst abgetretenen Baumeister“ auf dem Kirchhofe vorgenommen, die Verteilung des Geldes dagegen in der Kirche und zwar durch einen der Armevorsteher oder einen mit Genehmigung des Superintendenten bestellten Vertreter. Ueber diese Verteilungen war Buch zu führen und jährliche Rechnung abzulegen. (Art. 4.)

Der in der Kirche am Freitage vorzunehmenden Geldverteilung ging ein Gottesdienst voran. Die Armen hatten sich dazu in der Kirche eine Stunde vor der Austeilung einzufinden und Küster wie Gastmeister dabei das Betragen derselben zu überwachen. Die Andacht begann mit einem der sieben Bußpsalmen, darauf folgte ein Stück aus dem Katechismo Lutheri mit der Auslegung, und das Lied: „Erhalt uns Herr!“ bildete den Schluß. Wie die Armen vor dem Beginne der Betstunde sich „alles unnützen Geschwäzes, Durchsuchens und aller andern Ungebühr“, so sollten sie sich bei der Verteilung „allen Gedränges, Tumultes und Murrens“ enthalten und dann still, und ohne etwa Einwohner oder reisende Fremde anzubetteln, ihre Wohnungen wieder aufsuchen. Erhielt durch die vorangehende Betstunde die Verteilung den Charakter einer kirchlichen Handlung, so wurde auch von den Armen ein ehrbarer, gottesfürchtiger Wandel, treue Fürbitte für die Obrigkeit und der Stadt, des Landes und der Kirche Wohlfahrt, und fleißiger Besuch des Gottesdienstes verlangt. Den



Armenvorstehern und jüngst abgetretenen Baumeistern war die Aufsicht darüber zugewiesen. Auf Nichtachtung dieser Vorschriften, auf Verstoß gegen kirchliche Sitte und Wandel oder auf Bettelei stand die Strafe der Entziehung der jeweiligen Unterstützung. War einer zum dritten Male straffällig, so sollte er aller Almosen unwürdig und unfähig erklärt werden. (Art. 5.)

Die Mittel für diese Unterstützungen sollten aufgebracht werden 1) aus dem, was sonntäglich durch den Klingbeutel, wöchentlich durch die Kirchenbüchsen einkam, 2) durch in den Krügen oder anderen Häusern aufzuhängende Büchsen und 3) durch die Zinsen der vorhandenen Armenkapitalien. (Art. 6.)

Die bisher genannten Bestimmungen bezogen sich lediglich auf die in der Stadt Oldenburg, in Osternburg und der Hausvogtei eingepfarrten Armen, aber nicht auf die aus anderen Vogteien stammenden. Es wird vielmehr ausdrücklich betont, „daß die im Lande befindlichen Armen von jedem Kirchspiel, in dem sie wohnten“, zu unterstützen seien und keineswegs Anteil an der stadtdenburgischen Armenversorgung haben sollten. Nur ausnahmsweise, wenn ein Mitglied einer anderen Gemeinde wegen erlittener Wassers- oder Feuersnot oder eines sonstigen außerordentlichen Unglücksfalles durch ein gehöriges, von Vogt und Pastor auszustellendes Zeugnis sich ausweisen konnte, sollte die Teilnahme an der Unterstützung, aber nie länger als einen Monat, eintreten können. (Art. 7.)

Für die fremdländischen Armen bestand bei eigener Kasse eine eigene Ordnung. Man hielt sich nur verpflichtet, der augenblicklichen Not der Anziehenden abzuhelpfen, aber suchte sie möglichst fern zu halten oder doch baldigst abzuschieben. Sie durften ohne schriftlichen Schein des Superintendenten nicht über eine Nacht in jeder Vogtei behaust oder beherbergt werden. Begehrten sie Einlaß in die Stadt, so bedurfte es dazu der Erlaubnis des an der Stadtpforte wachhabenden Offiziers und dieser hatte sie durch einen Soldaten zu den Armenvorstehern der Fremden zu geleiten. Wurden von diesen die vorgezeigten Dokumente für glaubwürdig gehalten, oder hatten sich welche für Pastoren, Schuldiener oder arme Studenten ausgegeben, so sollten sie an den Superintendenten oder

in dessen Abwesenheit an den Senior ministerii gewiesen und erst, wenn dieser ihnen einen Schein mit Angabe der zu verabreichenden Unterstützung ausgestellt, durfte ihnen ein Almosen verabreicht werden, nach dessen Empfang aber sofort die Stadt zu verlassen war. (Art. 8 und 9.)

Wirklicher Not wollte man „mit Bescheidenheit“ begegnet wissen, wandernde Gesellen und dürftige Handwerker aber an ihre Werk- und Zunftmeister, die ein geschenktes Amt hatten, verwiesen sehen. Wer dagegen des Vorweises falscher Dokumente überführt wurde, sollte der Obrigkeit zur Strafe überwiesen werden. (Art. 10.)

Wir haben es bei den fremdländischen Armen mit einer Armenpolizei zur Abwehr der Hausbettelei zu thun. War die Behandlung eine dementsprechende, so auch die Verwaltung der dafür nötigen Mittel außerhalb des Rahmens der übrigen, den Charakter kirchlicher Armenpflege strenge wahren den Versorgung gestellt. Es wurde besonders dafür gesammelt. Monatlich am Montage nach dem auf den ersten Freitag fallenden Bettage gingen die des Jahres abgegangenen Baumeister von Haus zu Haus mit einer verschlossenen Büchse, wozu der Schlüssel in der Hand des Vorstehers der Fremden lag. Diesem wurde dann die Büchse zugestellt und in dessen Gegenwart der Ertrag gezählt, zu Protokoll genommen und das Protokoll der Armenrechnung angehängt. (Art. 11.)

Das Kollektieren sollte monatlich unter den Baumeistern wechseln und ein beglaubigter Mann aus der Bürgerschaft den betreffenden Baumeister begleiten. (Art. 12.)

Zur Ausführung dieser Bestimmungen waren eine Behörde und verschiedene Ämter geschaffen. An der Spitze der Bogteiarmpflege stand die Armenkommission, gebildet von dem Superintendenten, den Mitgliedern des geistlichen Ministeriums, dem Stadtrichter, dem Rat oder seinen Deputirten, besonders aber den Armenvorstehern. Sie trat nur alle Vierteljahr zusammen und zwar unter dem Voritze des Superintendenten, oder des ihn vertretenden Senior ministerii, welcher außerdem für die fremdländischen Armen die Anweisungen zur Unterstützung zu geben hatte. Als Beamte des Armenwesens wirkten 1) vor allen die Armenvorsteher,

welchen die Verteilung der Gelder in der Kirche, die Aufsicht über den Wandel der Armen und die Rechnungsführung oblag; dann 2) die jüngst abgetretenen Baumeister, ¹⁾ welchen die Verteilung der Viktualien auf dem Kirchhofe, die Beaufsichtigung des Wandels der Armen und die Sammlung der Gelder für die fremdländischen Armen zugewiesen war; ferner 3) die Vorsteher der fremden Armen, welche die Kasse und Rechnung für letztere hielten und endlich 4) die Gastmeister, welche neben dem Küster die Armen beim Verteilungsgottesdienste zu beaufsichtigen, sonst aber im Gertrudenarmenhanse in dem innerhalb der Stadt gelegenen Armenhanse die Verwaltung zu führen hatten.

Man wird nicht verkennen, daß die Armenordnung von 1657 den Fortschritt von der bisher mehr zufälligen, planlos geübten Wohlthätigkeit zu einer geregelten Armenpflege bedeutet. Der frühere Mißstand, daß die Armen aus anderen Gemeinden und Landen mit den Gemeindearmen auf eine Linie gestellt wurden, ward überwunden und auf die Pflege letzterer das Hauptgewicht gelegt. Ihre Verhältnisse unterstanden einer genauen Untersuchung und ermöglichten eine individuelle Behandlung. Vor allen aber legte man den Hausbettel unter Verbot und suchte ihm die Quelle durch scharfe Betonung des Grundsatzes abzugraben, daß jede Gemeinde für ihre eigenen Armen zu sorgen habe. Aber die polizeilichen Schutzwehren gegen den Bettel waren unzulänglich und die Organisation zur Pflege der zuziehenden fremden Armen zu umständlich, als daß sie richtig und regelrecht funktionieren konnte.

Mit der Durchführung der Armenordnung haperte es daher und grade an den zuletzt bezeichneten Punkten, während bei der Versorgung der Stadt- und Vogteiarmen sich die Organisation besser bewährt zu haben scheint, wenn auch hier freilich ein Rückstand hinter den gesetzten Zielen sich ebenfalls bemerkbar machte. Der Wandel der Armen gab zu Klagen Anlaß. Bei der Unzulänglichkeit der Aufsicht und dem Mangel an Strenge gegen die Übertreter wußte Bettellust und Frechheit das Verbot der Haus-

¹⁾ Sie nehmen wahrscheinlich dieselbe Stelle ein wie in anderen Gemeinden die Kirchjuraten.

bettelei vielfach zu umgehen. Der Versuch, bei Gelegenheit der Verteilung am Mittwoch und Sonnabend die Armen aus der Osternburg und der Vogtei an der heiligen Geistspforte sich sammeln und dann durch den Gastmeister oder einen der übrigen Aufseher paarweise zu den stadteingewohnten Armen zur Kirche führen zu lassen, konnte wenig helfen zur Verhinderung der Stadtbettelei, wenn sie nicht unter gleicher Aufsicht wieder aus der Stadt geleitet wurden. Daß solche Versuche angestellt, zeigt besser als alles andere, wie das Bettelverbot auf dem Papier stehen blieb und trotz seiner öfteren Wiederholung vielfach übertreten wurde.

Auch der Grundsatz, daß jede Gemeinde ihre eigenen Armen zu versorgen habe, ließ sich leichter aussprechen, als durchführen. Die Versorgung auf dem Lande war eine ungenügende und trieb die Armen auf den Bettelpfad zu vielfacher Belästigung auch der Stadt. Gleichfalls geriet das Verbot, daß die fremden Bettler nicht länger als eine Nacht in jeder Vogtei zu dulden seien, in Nichtachtung. Es fehlte, namentlich auf dem Lande, an der polizeilichen Kontrolle, und die „Krüger und Herbergier“ hatten ihr Interesse daran, daß die Bettler ihre Beute bei ihnen verzehrten. Endlich fielen auch die Gaben bei der Kollekte für die fremden Armen nicht genügend aus.

All dieses gab Veranlassung, daß am 4. Mai 1661 in der curia unter dem Vorsitz des Drosten von Cöttritz in Beistandschaft des Superintendenten Cadovius, der Glieder des Ministerii, der Bürgermeister und des Rates beschlossen wurde,¹⁾ die Einhaltung der Armenordnung, besonders aber der oben bezeichneten, in Nichtachtung geratenen Punkte aufs neue einzuschärfen. Nicht nur in den Stadtkirchen ergingen diesbezügliche Bekanntmachungen, sondern auch an die Pastoren und Vögte im Lande Schreiben des Superintendenten und Landdrosten, „daß ein jeder an seinem Orte ihre Armen behalten und versorgen solle.“ Die Wirte, welche die Armen länger als eine Nacht beherbergten, wurden mit Strafe bedroht. Zwei Schütter, d. h. Polizeidiener, wurden für die Stadt angestellt, den Hausbettel polizeilich zu überwachen und Uebertreter zur Anzeige

¹⁾ Protokoll vom 4. Mai 1661.



zu bringen. Besonders aber richtete man sich gegen die fremdländischen Bettler, die gerieben und durchtrieben die Umständlichkeit der Polizei sich zu nütze zu machen verstanden hatten. Darum wurde „wegen der fremden Armen, so ihr Almosen empfangen und sich nicht aus der Stadt entfernt hatten“, verordnet, „daß die zu dem Ende bestellten Schüttern sie alsdann hinauß der Stadt bringen sollten. Wenn aber die Bettler sich widersezten und von den dazu deputirten Schüttern sich nicht hinaußbringen lassen wollten, daß auf derselben Imploriren der Herr Kommandant die Provision machen werde, daß aus der Wacht ihnen jemand zu Hülffe käme, die Widerspenstigen hinaußbringen hülffe und nicht wieder herein kommen ließe. Würde aber einer oder der andere, der also hinaußgebracht wehre, nichts desto weniger wieder herein in die Stadt kommen, sollten dieselben sofort zum Herrn präsidirenden Bürgermeister gebracht, inhaftirt und also gestraffet werden.“ Wir befürchten, daß die Ausführung dieses Beschlusses ebenso langsam von statten ging, als seine Fassung umständlich war. Man that in jener Zeit zwar viel in Polizeiverordnungen, aber es fehlte die Schärfe bei der Ueberwachung und Bestrafung. So braucht es uns denn nicht Wunder zu nehmen, daß bis tief ins 18. Jahrhundert hinein die Verordnungen gegen den Bettel sich ebenso wiederholen als die Klage über deren Fruchtlosigkeit.

Günstiger dagegen gestaltete sich das Bemühen um die anstaltliche Versorgung der Armen der Stadt und Hausvogtei Oldenburg. Wir sahen bereits, wie gut dieselben leiblich und geistlich gepflegt wurden. Die Abschreckungstheorie, welche in unserer Zeit die Armenarbeitshäuser entstehen ließ, kannte man weder, noch teilte man sie. Man wollte solchen, welche, ob verschuldet oder unverschuldet, in Armut gerathen, aber in einem Stande christlichen Glaubens und Lebens erfunden waren, nicht bloß die körperliche Pflege, sondern vor allem die Wohlthat christlichen Gemeinschafts- und Familienlebens angedeihen lassen. Wie weit diese Absicht namentlich in geistlicher Beziehung erreicht wurde, entzieht sich unserer Kontrolle; man möchte sich aus dem Gesichtswinkel unserer heutigen Anschauungen von einer kommandirten Übung zur Gottseligkeit wenig Segen versprechen, allein das gottesdienstliche Leben

jener Zeit hatte einen gesetlichen Charakter; was uns daran als zu viel erscheint, mag damals nicht als zu schwer empfunden sein. Freilich, wo mit der Armut Herz und Gewissen verroht und verarmt, lag bei äußerlicher Nachachtung der kirchlichen Vorschriften die Gefahr der Heuchelei nahe.

Auch über den Umfang und die Genüge der gebotenen Unterstützungen, sowie über die Zahl der Unterstützten vermögen wir kein sicheres Urtheil abzugeben. Es sind nur wenige Notizen darüber aus jener Zeit zu uns gekommen, sie erscheinen aber der Mittheilung wert. Zwei undatierte, aber jener Zeit zuzuweisende Zettel berichten über die Zahl der Armen. Nach dem einen war die Zahl derer, welche ihre Speise täglich „aufm Klockthorn“ haben, 9, die der Hausarmen, welche „das große Brod“ bekommen, 12, darunter des Küsters Tochter auf der Osternburg. Nach dem andern, einer Liste über 49 Hausarme, befanden sich darunter 13 Witwen, 2 Blinde, 6 Kranke, 15 Kinder, außerdem 4 Männer und 6 Frauen, welche nicht näher charakterisiert sind.

Nach einem Voranschlage eines Armenvorstehers, welcher zur Unterlage eines auf dem Rathause abgehaltenen Armenexamens diente (vom 26. Oktober 1657), war verordnet, daß die Armen in der Lambertikirche wöchentlich 15 *ms* 46 grote, auf dem Kirchhofe von 6 Scheffel Roggen das Brod nebst 200 vom Schlosse gelieferten Wicken erhalten sollten.

Jährlich erforderte das also	c. 1140 <i>ms</i> ,
dazu kam an Torfgeld jährlich	20 "
für Schuhe	30—40 "
für die Armen an Hausheuer	28 "

in Summa : 1228 *ms*.

Aber außerdem waren noch die Extragaben an den Hauptfesten, die Kosten für Begräbnis, Beicht- und Kommuniongeld, für Bücher an Armenkinder, Verbesserung an den Armenwohnungen, Schneiderlohn, Leinen u. zu bestreiten, welche nicht besonders vom Armenvorsteher in Anschlag gebracht waren.

Diese Übersicht ist insofern lehrreich, als sie uns einen Einblick gewährt in den Umfang, welchen die Armenpflege auf Grund der Armenordnung von 1657 genommen. Bei den Totalarmen



war es auf eine völlige und ausreichende Verpflegung derselben mit Wohnung, Nahrung und Kleidung abgesehen. Was dafür an Kosten aufging, zeigt noch eingehender eine Übersicht über die Armenausgaben aus den Jahren 1657—65, welche für die Armen der Vogtei, wie die Armen fremder Herkunft gebucht ist.

Es wurden 104 einheimische Arme unterstützt, welche nach dem Armenexamen und Armenprotokoll aufgenommen waren. Es wurden wöchentlich in der Kirche verabreicht an

4 Arme	I. Klasse	à 24 gr.:	1 rfl	24 gr.,	
7 "	II. "	à 20 "	: 1 "	68 "	
14 "	III. "	à 16 "	: 3 "	8 "	
26 "	IV. "	à 12 "	: 4 "	24 "	
22 "	V. "	à 8 "	: 2 "	32 "	
31 "	VI. "	à 6 "	: 2 "	42 "	also

wöchentlich 15 rfl 54 gr., oder jährlich 819 rfl .

Daneben wurde ihnen jährlich Beihilfe zur Heuer, für Schuhe, Feuerung, desgleichen auch den Stadtschulknaben und auch von der Osternburg für das, was sie an Büchern gebrauchten, gegeben, circa 180 rfl , sodaß sich die jährliche Ausgabe ungefähr auf 1000 rfl belief; in einigen Jahren, wo die Preise höher stiegen, z. B. 1661, war die Ausgabe auf 1096 rfl , 1662 auf 1262 rfl gewachsen. Die Summe der Ausgaben, welche vom 8. Juli 1657 bis zum 20. Juli 1665 an fremde und nicht in der Stadt geborene Arme verteilt, betrug 4164 rfl 29 gr., nämlich

vom 8. Juli 1657 — 10. Aug. 1659 1318 rfl 32 $\frac{1}{2}$ gr. (durch
Henrich Klinge),

vom 2. Septbr. 1659 — 7. Janr. 1661 827 rfl 65 gr. (durch
Hans v. Lindern),

von 1661 — 13. Janr. 1662 561 rfl 23 gr. (durch Harm von
Wafen),

vom 10. Febr. 1662 — 1663 358 rfl 23 $\frac{1}{2}$ gr. (durch Joh.
Wulfen),

von 1663 — 1664 383 rfl 6 gr. (durch Gerd Hodderßen),

vom 8. Febr. 1664 — 10. Juli 1665 715 rfl 23 gr. (durch
Gerd von Sagen).

Der Jahresdurchschnitt dieser sehr verschieden sich belaufenden

Ausgaben betrug $520\frac{1}{2}$ Rthl . Im Ganzen also wurde in der Hausvogtei Oldenburg, außer dem, was im Gertrudenhause verwendet wurde — für die Armen jährlich ca. 1340 Rthl oder nach unserm Geldwerte 8040 Rthl aufgebracht, jedenfalls für jene Zeit, wo die Stadtbevölkerung niedriger als heute war, eine nicht unbedeutende Leistung freiwilliger Armenpflege.

So günstig nun aber auch in der Stadt Oldenburg das Armenwesen sich entwickelt hatte, in dem übrigen Gebiete der Grafschaft, vielleicht die Stadt Delmenhorst, die über reichere Mittel verfügte, ausgenommen, blieb es weit hinter den vorhandenen Bedürfnissen zurück. Das Ziel, daß jede Gemeinde für ihre Armen selber zu sorgen habe, war freilich auch den Landgemeinden gesetzt und durch Ausschreiben an Bögte und Pastoren von 1661 aufs neue geschärft, aber wie wir bereits nachweisen konnten, kam es außerhalb der Hausvogtei Oldenburg keineswegs zu einer planmäßigen Versorgung der Gemeindearmen und einer zielklaren Bekämpfung des Bettelwesens.

Der Graf Anton Günther mochte die Schwierigkeit erkennen, hier in kurzer Zeit Wandel zu schaffen, aber andererseits als Volkswirt warm mit der Not seiner Unterthanen fühlender Landesfürst auch die Notwendigkeit einer Nachhülfe der unzulänglichen ländlichen Armenpflege nicht verkennen. Hielt ihn jene Erkenntnis ab, die Armenordnung von 1640 und 1657 über die Stadt und Hausvogtei Oldenburg hinaus aufs Land auszudehnen, so wies ihn dieser Umstand auf einen Weg der Armenpflege, der wenigstens für zwei Klassen der Armen Aushülfe bot, für das gebrechliche, arbeitsunfähige Alter und für die verwaisste oder durch Verkommenis ihrer Eltern bedrohte Jugend. Er gründete Armenhäuser in großem Stile. Ob das Neuenburger Armenhaus ihm oder seinen Eltern die Entstehung verdankt, liegt für uns im Dunkel, wenigstens bestand es schon 1604 und wurde von Anton Günther dotiert. War hier für den westlichen Landesteil gesorgt, so wurden Blankenburg (1632) und Hofswürden (1657) für das nördliche und östliche Gebiet der Grafschaft bedeutungsvoll. Wenn Graf Anton Günther die Mittel dafür aus den von seinen Vorfahren errafften Kirchengütern stiftete, wenn er 1632 genaue Berechnungen anstellen ließ, wie weit die Einkünfte aus



denselben durch die bereits von ihm geübte Wohlthätigkeit aufgewendet wurden,¹⁾ so erkennen wir in diesem Vorgehen seinen ebenso stark ausgeprägten Gerechtigkeitsinn, als Gewissensernst, daß er nicht länger sein Regiment auf die von seinen Vorfahren am Kirchengut vollführte Bereicherung des Hausvermögens stützen wollte. Daß er aber ganz besonders für die Butjadinger in Blankenburg ein Vorzugsrecht, in Hofswürden das Alleinrecht der Aufnahme ausmachte, ist nicht nur als ein Akt ausgleichender Gerechtigkeit, sondern vielmehr als ein Beweis seiner politischen Weisheit zu werten. Wir haben an anderer Stelle²⁾ nachgewiesen, wie die Erinnerung an das durch Graf Anton erlittene Unrecht gleich einer alten Wunde forteiterte und gewiß nicht wenig für die Butjadinger und ihren Friesenstolz die Einleitung in die neuen Unterthanenverhältnisse erschwerte. Der hochherzige Griff in das eigene Vermögen, die Wiedererstattung einer alten Schuld der Voreltern zum Zwecke einer jedem Verständniß sich erschließenden Aufgabe, unter deren Nichtlösung jeder einzelne Gemeindegänger seufzte, mußte versöhnend, heilend und gewinnend einwirken. Es verdienen aber auch an sich diese Stiftungen Anton Günther's eine eingehende Darstellung, da sie in einer Zeit, wo von innerer Mission noch nicht die Rede war, doch an den Armen auch kirchlich und nicht lediglich humanitär eine Mission erfüllten.

3. Die Armenhäuser außerhalb der Stadt Oldenburg.

In der Reihe derselben nimmt das Gertrudenarmenhaus die erste Stelle ein. Wir haben über Stiftung und Einrichtung desselben schon bei Gelegenheit des Armenwesens der Oldenburger Hausvogtei gehandelt und wenden uns zum Neuenburger Armenhause.

1. Das Neuenburger Armenhaus.

Das Stiftungsjahr desselben ist zwar nicht mehr mit Sicherheit festzustellen, allein höchstwahrscheinlich ist es vor die Gründung Blankenburg's zu setzen. Trotz eifriger Nachforschungen hat es

¹⁾ Die Spezifikation oben.

²⁾ Schauenburg, 100 J. Bd. 1, Kap. 2.

nicht gelingen wollen, die Stiftungsurkunde wieder aufzufinden, welche v. Halem bereits vermifste¹⁾ und auch das Corpus Const. Oldenb. (ed. 1722) nicht zum Abdruck gebracht hat. Aber früher schon, im Anfange des 18. Jahrhunderts, bestanden selbst in Neuenburger Beamtenkreisen über die Stiftung Unklarheiten. Ein Memorial vom 20. Oktbr. 1701 und ein Protokoll vom 20. Septbr. 1706²⁾ berichten, daß die gottselige Fürstin Sophia Catharina, Anton Günther's Gemahlin († 1696), die dem Armenhause gehörenden 45 Tüch dem Armenhause geschenkt habe. Es ist nachweislich falsch, da nicht die Fürstin, sondern der Graf Anton Günther selber die Schenkung vollzogen hat. Die falschen Nachrichten stammen von einem Rechnungsführer Hinrichs her, welcher 1701 von Blankenburg nach Neuenburg versetzt war, um hier wie dort die in Unordnung geratene Verwaltung wieder ins Gleise zu bringen, der aber mit der Geschichte des Armenhauses nicht vertraut war. Er bemerkt bei seinem Amtsantritte, daß ihm folgende Brieffschaften, welche zu Oldenburg, im Neuenburger Landgerichte oder beim Register sein müßten, fehlten, nämlich 1) die Originalstiftung des Fundationsbriefes unter der hochseligsten Fürstin Hand und Siegel, 2) das Originalpatrimonialbuch³⁾ und 3) die Rechnungen. Aber auch sein Vorgänger Georg hat 1698 davon keine Einsicht gehabt. War etwas in der Verwaltung zu verdecken? Ist schon damals die Stiftungsurkunde verschwunden? Wir wissen es nicht. Jedenfalls vermischte Hinrichs Dinge mit einander, welche auseinander zu halten sind, den ersten Bau des Armenhauses und die Landdotation mit dem Neubau desselben und den Legaten der Fürstin Sophia Catharina. In der Zeit von 1667 bis 1696, wo letztere in Neuenburg ihren Wittwenitz hatte, ließ sie das alte, schon 1655 baufällige⁴⁾ Armenhaus abbrechen und an einer anderen

¹⁾ v. Halem II, 308 nimmt an, daß es 1607 gestiftet.

²⁾ Wir entnehmen die folgenden Nachrichten den im Generalkirchenarchiv bewahrten Akten.

³⁾ Das Originalpatrimonialbuch ward 1700 auf der Neuenburger Landgerichtsstube verwahrt.

⁴⁾ B. Bd. 11, 1655.



Stelle wieder aufbauen¹⁾ und vermachte dem Armenhause ein Kapital von 1000 R zur Anschaffung von Armenkleidern aus dessen Zinsen. Weil das neue Armenhaus der Fürstin seine Entstehung verdankte, galt diese überhaupt als Stifterin der Anstalt.

Wem aber ist die Stiftung zuzuschreiben? In einem Extrait aus dem Protokolle des Armenhauses zu Neuenburg heißt es:

Der hochgeborene Graf und Herr, Herr Anton Günther, Graff zu Oldenburg und Delmenhorst, Herr zu Sever und Kniphausen, unser gnädigster Graf und Herr hat anno 1604 bei dem Armenhause allhier gelegt 30 Stück Landes bei Ellens gelegen und ferner am selbigen Orte Anno 1641 fünfzehn Stück, sein zusammen 45 Stück.

In fid. extr. A. concordantiam cum originali attestatur.

A. W. Richards.

Diese Eintragung in das Neuenburger Armenhausprotokoll stammt aus der Zeit nach 1641, sonst würde man schon allein aus demselben schließen dürfen, daß bereits 1604 in Neuenburg ein Armenhaus bestanden habe. Aber außerdem stoßen wir vor 1641 auf sichere Spuren seines Bestehens. Im Kirchenvisitationsberichte von 1655²⁾ heißt es, daß ein Junge seit 21 Jahren im Armenhause gewesen, also bestand es bereits 1634, und in Verbindung mit dem Berichte über die Neuenburger Armenverhältnisse heißt es, daß vor 44 Jahren ein Armenvorsteher angenommen sei, wir würden also danach den Bestand eines Armenhauses auf 1611 zurückdatieren können.

Irrer führen würde es, wenn wir die Datierung eines Berichtes über das Neuenburger Armenhaus vom Jahre 1604 aufrecht erhalten wollten. In demselben ist die Rede von Armen, die anno 35 ins Armenhaus gekommen seien. Es müßte also bereits 1535 bestanden haben und aus der Zeit des Grafen Anton I. (1529 bis 1573) stammen. Der Zustand der bürgerlichen und kirchlichen Verhältnisse in jener Zeit, besonders auch der Charakter Anton's I., der im Nehmen stärker als im Geben war, spricht da-

¹⁾ Protok. v. 26. Mai 1700.

²⁾ Bd. 11 Neuenburg.



gegen. Aber möglicher Weise sind Graf Johann XVI. (1593 bis 1603) und dessen Gemahlin Elisabeth († 1612) mit der Gründung in Verbindung zu bringen. Der genannte Bericht gedenkt „der hochlöblichen Godtseeligen Gräfin christmilder Gedächtniß.“ Da Anton Günther's Gemahlin als geborene Herzogin von Holstein als Fürstin tituliert wird, hätten wir nicht an diese, sondern an Graf Anton Günther's Mutter, Elisabeth, Graf Johann XVI. Gemahlin zu denken. In ihrem Testamente bedenkt sie zwar nicht Neuenburg, aber beweist doch ihren milden Sinn und ihr Interesse für das Armenwesen durch Vermächtnisse an das Armenhaus vor dem heiligen Geistthor in Oldenburg, an die Glendsbuden oder Armenhaus binnen der Stadt Oldenburg, an das Armenhaus zu Tever. Hat etwa Graf Johann selber, welcher 1580¹⁾ die Kirche im Schlosse bauen ließ und oft in Neuenburg residierte, den Grund zu einem Armenhause mit bescheidenem Umfang gelegt? Daß die Gräfin, wenn sie in Neuenburg weilte, ihr Interesse für ein bestehendes Armenhaus beweisen würde, ist immerhin anzunehmen. Wenn das Armenhaus schon 1655 als baufällig bezeichnet wird,²⁾ so kann es so jungen Datums nicht sein, aber auffallend bleibt immer, daß Hamelmann, während er der Gründung des Gertrudenhause³⁾ gedenkt, von einer solchen zu Neuenburg schweigt. Können wir nach alledem zu einer sicheren Entscheidung nicht gelangen, so weist die Landdotation des Grafen Anton Günther im Jahre 1604 uns für die Entstehung des Neuenburger Armenhause⁴⁾ bis auf die Wende des 16. und 17. Jahrhunderts zurück.

Wie bereits bemerkt, sind zwei Armenhäuser zu unterscheiden. Das ältere, welches schon 1655 baufällig war und das jüngere, welches auf Veranlassung der Fürstin Witwe Sophie Catharine in der Zeit von 1667—1696 und zwar nicht auf dem Platze des alten, sondern in seiner und des von Anton Günther errichteten Pfarrhause⁵⁾ Nähe erbaut wurde.

¹⁾ Hamelmann Chronik pag. 427.

²⁾ Neuenburg, Bd. 11, 1655.

³⁾ Hamelmann, Chronik 429.

⁴⁾ v. Halem II, 308 nennt ohne Begründung das Jahr 1607.

⁵⁾ Gen. R. A. Neuenburg, Protokoll vom 26. Mai 1700.



die Schule, rechts und links die Zellen der Armen, hinten die Küche und das Logiment des Lehrers.¹⁾ Es wurde später abgebrochen und die Materialien zur Erbauung eines Stalles benutzt. Das neue Armenhaus zu 13 Fach²⁾ enthielt einen Speisesaal, Hinterkammer, Hausstube, 18 Armenzellen, Küche und Speisekammer.³⁾

An Gütern besaß dasselbe gegen Ende des 17. Jahrhunderts:⁴⁾

1) einen Kamp von 20 Scheffel Saat, vom Armenhause angekauft,

2) einen Wisch im Haberland, Klein und 1680 von der Herrschaft zugegeben,

3) ein Torfmohr,

4) die (von Anton Günther geschenkten) 45 Stück bei Ellens und 5) 7 eiserne Röhre,

6) an Kapital waren 1655⁵⁾ 1624 *rs* vorhanden; 1697 war es schon auf 4449 *rs* angewachsen, wozu noch die v. Luttwigesche Forderung⁶⁾ mit 310 *rs* und die von Sophia Catharina zur Anschaffung von Tuch und Armenkleidern gestifteten 1000 *rs* aufzurechnen sind, in Summa 5759 *rs*. Die Angaben über die Höhe der Kapitalien variieren aber, eine Armenrechnung von 1699 zählt nur 5463 *rs*, eine andere von 1700 5441 *rs* heraus. Eine Schätzung aus jener Zeit berechnet den Besitz der Anstalt auf 8984 *rs* 45 gr. 2 sw.

Außerdem hatte die Fürstin Sophia Catharina noch 600 *rs* vermacht für die um Neuenburg herumwohnenden Witwen und Waisen, deren Männer resp. Väter in ihren Diensten gewesen. Davon erhielten die Armen zu Neuenburg und die Pastoren zu

¹⁾ Neuenburg, B. Bd. 11, 1655.

²⁾ G. R. N. Neuenburg, Inventar vom 8. April 1711.

³⁾ Nach der Neuenburger Chronik von Köben S. 24 stand es auf dem Plage, wo Dr. Meyer das später von Schmedes bewohnte Haus errichtete, und hat sich noch bis 1850 erhalten. In seiner Nähe wird das alte Armenhaus zu suchen sein.

⁴⁾ G. R. N. Neuenburg. Angabe des Receptor Lewe v. 5. März 1697.

⁵⁾ Bd. 11, 1655, Neuenburg.

⁶⁾ Sie war von der gräflich ostfriesischen Kammer auszuführen.

Betel und Bockhorn zur Verteilung an die Bedürftigen je ihren Teil.

Infolge obiger Zuweisungen mußten die Einnahmeverhältnisse des Armenhauses sich bedeutend heben. Ergab die Armenrechnung von 1646 für das Grasland 150 Rfl und an Zinsen 98 Rfl , zusammen 248 Rfl , so betrug die Einnahme 1697 das Doppelte: 500 Rfl 45 gr.

Über die geringe Klingbeutel Sammlung, welche nicht in die Armenhauskasse fiel, sondern besonders verteilt und berechnet wurde, bestimmten unter Aufsicht des Pastoren die Juraten.¹⁾

Die Verwaltung des Armenhauses ist im Laufe des 17. Jahrhunderts wesentlich dieselbe geblieben. Die Pflege der Armen und die Wirtschaft des Hauses lag in der Hand des Lehrers. Derselbe bezog anfangs weder als Lehrer noch als Hausvater besonderes Gehalt, sondern anstatt desselben für sich und seine Familie Unterkunft und Unterhalt im Armenhause, zugleich hatte er die Ortsschule dort zu halten.²⁾ Diese Zustände mögen dazu geführt haben, daß der Lehrer, wie ihm vorgeworfen und verwiesen wird, „vom Getränk und Essen für sich und die Seinen Vorzug gesucht habe.“ Dem Pastoren stand eine Aufsicht darüber zu, „ob die Betstunde der Armen gehalten, ob diese zu Kirche und Abendmahl kämen, wie sie ihr Essen und Trinken bekämen, auch hatte er nötige Reparaturen den Juraten anzuzeigen.“ Letzteren lag das Rechnungswesen ob. Sie hatten jährlich die Armenhausrechnung am 31. Dez. zu schließen, in duplo zu führen und gehörig mit Quittung und Urkunden belegt, der von Seiten des Konsistoriums geführten Administration zu überreichen.

Dieser Ordnung begegnen wir noch am Schlusse des 17. Jahrhunderts, wo 1694 z. B. ein Lehrer Ecken eingesetzt wurde, der aber 26 Rfl Besoldung und das Schulgeld von den Kindern bezog. Später ward ein eigener Rechnungsführer besoldet, und die Verwaltung nicht mehr dem Lehrer, sondern einem besonderen Ökonomen übertragen.

¹⁾ Neuenburg. B. Bd. 11, 1655.

²⁾ Neuenburg. B. Bd. 11, 1655.

Es würde den Rahmen unserer Aufgabe überschreiten, das Leben und Treiben im Armenhause einer eingehenden Darstellung auf Grund des gegen Ende des Jahrhunderts reichlicher fließenden Aktenmaterials zu unterwerfen. Wir können dasselbe uns umso eher ersparen, als Armenpflege und Verwaltung den für Blankenburg und Hofswürden bestehenden Normen entsprachen, welche uns später beschäftigen werden. Nur einzelne Data, die von besonderem Interesse erscheinen, mögen hier noch eine Stelle finden.

Mit dem Einkommen der Anstalt stieg auch die Zahl der aufgenommenen Pfleglinge. 1646 begegnen wir 5 männlichen und 3 weiblichen Geschlechts, 1654 9, meist betagten Insassen, unter ihnen nur ein Mädchen von 18 und 2 Knaben von 16 und 9 Jahren, 1697 10 alten Leuten und 5 Kindern, 1699 18 Personen, es hatte sich also die Zahl der Pfleglinge verdoppelt und sämtliche Armenzellen waren besetzt. Während die Ausgabe sich 1656 auf 59 *ms* 12 gr. belief, schwankt sie später zwischen 392 und 438 *ms*.

Nach dem Willen der Gräfin Elisabeth sollten sämtliche Arme, soweit möglich, zur Arbeit angehalten werden.¹⁾ Dieselbe hatte nicht Müßiggänger darin leiden wollen, sondern gesagt: „wenn sie nicht zu thun hätten, solle einer Stroh im Hause streuen und der andere wieder wegkehren.“ Dem entsprechend halfen die alten, gebrechlichen Frauen beim Flachsb, von den übrigen Insassen der eine beim Vieh und im Stalle, der zweite, ein Aretin, kehrte das Haus, ein dritter half im Sommer bei der Gartenarbeit, hielt den Schloßplatz rein und war Winters im Stalle, nur ein alter Gebrechlicher und sein Genosse, ein gewesener Troßknecht saßen am Feuer und dieser rauchte Tabak.

Wie in den später gegründeten Armenhäusern galt also schon damals die Arbeit als Erziehungsmittel, aber neben ihr kam die Religion zu ihrem vollen Rechte. Auf den sonntäglichen Kirchenbesuch und geregelte Teilnahme am Sakramente ward strenge gehalten und daneben die ganze Tagesordnung von Andachtsübungen eingefaßt. Die Ordnung derselben entsprach, so viel wir sehen, dem, was für

¹⁾ Protokoll vom 10. Sept. 1654. Es wird der Bericht eines mit der Inspektion betrauten Pastoren sein.

Blankenburg und Hofswürden galt und wie hier spielte täglicher Gesang eine Hauptrolle. Ein Glockenzeichen rief die Insassen dazu in den Speisesaal.

In die Verwaltung und das Getriebe läßt uns das genannte Protokoll von 1604 (1654?) hineinschauen, wenn es dort heißt: „Es sind zwei Vorsteher verordnet, so wegen des Graslandes zu heben haben 105 *rs*. Davon kaufen sie auf Martini Gewand (in Betel), die Armen zu bekleiden, lohnen, das Leder zu bereiten und Schuhe zu machen, lohnen die Linneweber, Schneider, kaufen 2 feiste Kühe nach Michaelis, Salz, Hopfen, Hering, Stockfisch soviel bedürftig und was sonst allerhand zu kaufen vorfällt.

Vom Schlosse werden auf Martini etwa 8 fette Schweine hereingegeben, oder so keine Mast vorhanden, auf ein jedes Schwein eine Tonne Gerste zu mästen; Gersten zu brennen jedesmahl 3 Tonnen; es können die Armen etwa 9 oder 10 Wochen damit zukommen, ein jeder hat jede Mahlzeit seine ziemliche Kanne; 1 Tonne Roggen zum backen, welche gemeiniglich auf drei Wochen reicht. Es kombt fast jedem die Mahlzeit ein Brod, wie ich denn eglichmahl das Brod, so es aus dem Ofen gezogen, gewogen. Wenn's vorhanden, werden unterweilen auch woll Bohnen, unterweilen Gärsten Grütze, Zimmeth hereingegeben, die Vorkost davon zu haben.

Welches also durch Umbewechselung verspeiset wird; zur Vorkost zuweilen Kobl oder Milch darin Brod gebrodet — oder Mehlsbrei mit Milch gekochet oder warm Bier gemacht, von der Vorkost immer soviel, als sie mögen. Weil sie aber Vorkost nicht gerne essen und wollen immer lieber Fleisch, Speck und Butter essen, sollte es auch in wenig Wochen aufkommen, sagen: „herunter vom Balken, der Graff von Oldenburg muß woll mehr schaffen.“ So wird in einer jeglichen Mahlzeit zu der Vorkost zugeordnet vom geräucherten Fleisch des Tages ein Weimen (Wiemen) stück, oder vom Speck soviel, damit sich ein jeder wol könnte genügen lassen und also vom Stockfisch, Hering, Butter und Käse ein jegliches zu seiner Zeit. Ob ich wol hierin eine gewisse Ordnung anfänglich auf die Tage gemachet, als Montag Speck, Kobl und Fleisch, Dienstag Bohnen und Hering, Mittwochen Grütze und



Fleisch, Donnerstag Bier und Stockfisch, Freitag Kohl und Fleisch, Sonnabend Bohnen und Butter, Sonntag Buttermilch mit eingebroctem Brod und Hering, so wollte doch die Ordnung nicht gehen, denn damit viel verunrathet ward.“

Die Verpflegung der Armen war also eine reichliche. Um sie aber der Willkür der Verwalter zu entziehen, schritt man nachher in Neuenburg zu einer festen Beordnung der Speisefolge. Ein Speisezettel vom Jahre 1690 mag zum Beweise dienen, wie gut bis in spätere Jahre hinein die Armen versorgt wurden.

„Küchen-Zettel. ¹⁾

- Sonntag Mittag: Fleisch oder Speck mit Kohl und Butter.
 Abend: Grütze und Butter.
- Montag Mittag: Bohnen mit milch — oder Bier und Pannkuch.
 Abend: Habergrütze und Schmalzbutter.
- Dienstag Mittag: Wurzel oder rüben und butter.
 Abend: Buchweizengrütze und Käse.
- Mittwochen Mittag: Fleisch und Kohl.
 Abend: Milchspeise und Schmalzbutter.
- Donnerstag Mittag: Kohl oder rüben u. butter.
 Abend: Gerstengrütze u. butter.
- Freitag Mittag: Fornspeiße u. stockfisch.
 Abend: Gemüse u. Keesse.
- Sonnabend Mittag: Bohnen mit gut fett gekocht u. schmalz
 Abend: Milchsuppe u. butter.
- Alle Tage für jedwede Person eine Kanne Bier, die Tonne Bier für 1 \mathfrak{R} .
- Zum frühstück Brodt, Keesse oder Butter, oder etwa den Alten ein Wahrmbier.
- Alle hohe festtage einen Braden“.

Man darf aus dem Fehlen von Fleischspeisen, welche dieser Zettel nur am Sonntag und Mittwochen ausdrücklich bemerkt, schwerlich den Schluß ziehen, daß in dieser Beziehung Reduktionen eingetreten. Eine Aufnahme über den Bestand der Viktualien vom

¹⁾ G. R. A. s. d. wahrscheinlich von 1690.

12. December 1694 zeigt vielmehr einen reichen Vorrat von Fleisch.¹⁾

2. Die Blankenburger und Hofswürder Stiftungen.

Die Erfahrungen, welche mit der Armenpflege in den bereits bestehenden Armenhäusern gemacht waren, kamen für die Stiftung der beiden anderen Anstalten zu gute, welche die Grafschaft der Hochherzigkeit des Grafen Anton Günther verdankte, für das Armen- und Waisenhaus zu Blankenburg und das Armenhaus zu Hofswürden. Die Stiftungsbriefe sind uns hier im Original und fidi- mierten Kopien²⁾ erhalten und im Corpus Constit. Oldenb. Bd. I., Nr. 12, pag. 6 ff. und Nr. 13, pag. 14 ff. zum Abdruck gelangt, derjenige über Blankenburg von Ostern 1632, derjenige über Hofswürden vom 13. August 1659 datiert. Wir folgen im Nachstehenden dem Abdrucke, der, wenn auch nicht formell bis ins Einzelne mit diplomatischer Genauigkeit, doch das Original sachlich richtig³⁾

1) An Früchten:	1 Last Gerste	48	—
	1 Tonne Hafer	1	—
	1/2 Scheffel Habergrütze	—	18 gr.
	5 \mathcal{L} Hopfen à 3 gr.	—	15 "
	Vom Kamp 6 \mathcal{L} . 2 1/2 Sch.	21	3 "
	3 1/2 Fuder Stroh à 1 \mathcal{R}	3	36 "
	10 Fuder Heu à 1 \mathcal{R}	10	— "
An Vittualien:	6 \mathcal{L} Stodfisch à 3 gr.	—	18 "
	860 \mathcal{L} Rindfleisch à \mathcal{L} 2 1/2 gr.	27	82 2/3 "
	1/2 Faß Butter	1	48 "
	47 \mathcal{L} Talg à \mathcal{L} 6 2/3 gr.	4	25 1/3 "
	4 Beester Abgefall	4	— "
	8 feiste Schweine 682 \mathcal{L} à \mathcal{L} 3 1/2 gr.	31	41 1/2 "
	2 Beesterhäute	3	54 "
	5 Stück kl. Schweine	8	— "
	3 alte Gänse à 36 gr.	1	36 "
	1 junger Gans	—	18 "
	13 Hühner à 6 gr.	1	6 "

Summe 184 \mathcal{R} 5 1/2 gr.

¹⁾ Sie befinden sich im H. u. G.-A. und im Archiv der Regierung.

²⁾ Eine Vergleichung der Abschrift mit dem Original haben wir selber nicht vorgenommen, sondern verdanken diese Mitteilung Herrn Archivrat Dr. Sello.

wiedergibt, unterlassen es aber, für jede Angabe auf die einzelnen Fundstellen in dem Stiftungsbrief zu verweisen, da der letztere ohne Einteilung und auch ohne streng sachliche Ordnung gefaßt ist. Zunächst wird die Fundierung der Häuser zu betrachten sein.

Das Blankenburger Armenhaus ist zum großen Teile aus den Besitzümern des früheren Nonnenklosters gleichen Namens ausgestattet. Dasselbe war 1294 durch Meinhard von Bederkesa in Gemeinschaft mit 4 anderen Edelleuten für Nonnen nach der Regel des Dominikanerordens gestiftet¹⁾ und in der Folge das Vermögen desselben durch Schenkungen auch der Grafen Johann II. und Christian IV. 1320 vermehrt worden.

Nach der Einführung der Reformation ward es eingezogen und von der gräflichen Kammer in Verwaltung genommen.²⁾ Laut einer Spezifikation der Blankenburger Klostergefälle betrug um 1631 die jährliche Gesamteinnahme 482 rfl 10 gr. $2\frac{1}{2}$ sw .³⁾ Graf Anton Günther beschloß, das Kloster zu einem Armen- und Waisenhanse umzuwandeln. Er vermachte daher sämtliche Klostergüter mit Ausnahme des „Malz- und Brauwerkes und zweier Torfmöre“ für diese Zwecke und legte demselben soviel an Kapital und Renten zu, daß es „mit einem corpore von 35 000 rfl dotirt und versehen“ ward. Im Jahre 1661 wurde dem Armenhanse das obengenannte, 1623 für die Hofhaltung errichtete und ihr bis dahin vorbehalten Brau- und Malzhaus nebst der nahe dabei stehenden Windmühle vermacht.⁴⁾

An der Hand der Patrimonial- und Saalbücher, sowie der Inventarien ergibt sich der Gesamtwert der Stiftung, den Winkelmann⁵⁾ mit 40 000 rfl zu niedrig geschätzt haben wird. Die Einkünfte beliefen sich zwar anno 1632 auf nur 482 rfl 10 gr. $2\frac{1}{2}$ sw ., waren aber um 1700 schon auf 2195 rfl 59 gr. gestiegen.⁶⁾

¹⁾ v. Halem I, 222 und 461 und 464, wo die Stiftungsurkunden, auch die früheren Grenzbestimmungen des Klostergebietes abgedruckt sind.

²⁾ v. Halem II, 86.

³⁾ G. R. A. Nr. 42 Lit. F. s. dat., aber wahrscheinlich de 1631.

⁴⁾ Archiv der Regierung: Blankenburger Registratur D. Conv. Nr. 4, Schenkungsbrief vom 2. August 1661.

⁵⁾ Chronik pag. 607.

⁶⁾ Reg.-Arch. Acta Blankenburg, P. Conv. 2 und 3.



Der Grundbesitz umfaßte nach der 1634 vorgenommenen Messung 613 Stück 72 Ruthen 17 Fuß, worauf eine Deichlast von 440 R. à 20 Fuß ruhte, mit den in der Blankenburger Markt belegenen Herrenländern 681 Stück 28 Ruthen 5 Fuß. ¹⁾ Nach dem Inventar von 1632 gehörten dazu folgende Besitztümer. ²⁾

Wenn schon die Blankenburger Stiftungsurkunde „denen im Butjadingerlande befindlichen armen erleibten Leuten, wie auch verlassenen elenden Wittwen und Waisen“ ein Vorzugsrecht einräumte, so wurde das Hofswürder Haus ausschließlich für die „Stad- und Butjadinger Land“ bestimmt. Diese Bevorzugung eines einzelnen Landesteiles erklärt sich nicht nur dadurch, daß für die östlichen Landesteile durch das Oldenburger und Neuenburger Armenhaus bereits gesorgt war, man wird besonders in den für Hofswürden bestimmten Schenkungstitel das Bestreben finden dürfen, Güter, welche Graf Anton I. von der Kirche oder von Privaten an sich

¹⁾ Das Stück zu 160 Ruthen, die Ruthe zu 20 Fuß berechnet.

²⁾ Reg.-Arch. A. a. Blankenburg, P. Conv. 2 und 3. Inventar vom Jahre 1632.

Gebäude:

Das Vorwerk, 7 Fach ohne Hinterstube und Kammer. 2 alte Scheunen zu 7 und 8 Fach. Backhaus. Hühner- und Gänseföven. Neue Scheune von 10 Fach. Kirche. Pastorenhaus. Eßkammer mit 2 Tischen. Die Küche. Der Remter. Zwei neue Stuben. Der Kreuzgang mit 14 darüber gebauten Zellen. Boden. Das Müllerhaus.

An Land:

Der Blefelhof. Der kleine Kosthof. Der Möhlerhof (8 Scheffel Saat). Der Roggenesch (3 Tonnen Roggenfaat). Geestland (1 Tonnen Haberfaat). Roggenmoor (4 Sch. Saat). Die Lihniwe (5 L. Haberfaat). Der große Sielwisch (12 Tagewerk). Der lange Sielwisch (7 Egw.). Der kleine Sielwisch (7 Egw.). Das blaue Red. Beckhauswisch (3 Egw.). Der kleine Pferdewisch (7 Egw.). Der große Pferdewisch (8 Egw.). Die Kälberweide hinter dem Vorwerk. Die Holzungen samt der Weide darin. Die Weide in Rehshorn. Die Weide in Devel und Develbefe bis an die Bümmerstederweide. Torfmoor.

Viehbestand:

10 Pferde, 27 Kühe, 6 3jährige Ochsen, 1 3jähriger Bullen, 4 Starcken, 3 jährige, 8 2jährige Stiere, 1 1jähriger Bullen, 9 2jährige Starcken, 6 jährige Stiere, 1 junger Bullen, 10 Ochsen, 4 Kuhkälber, 50 Schweine, 1 Schaf, 65 Gänse, 8 Hühner, 1 Hahn.



geriffen, für Zwecke der Kirche und der Armenpflege zu restituiren. Zwar sind begreiflicherweise aus Rücksicht auf die gräßlichen Vorfahren, als auch um nicht längst begrabene Prozesse wieder aufzuführen, jene Motive weder bei der Blankenburger, noch bei der Hofswürden Stiftung ausgesprochen, allein sie liegen auf der Hand und bilden eine würdige Folie zu dem ausgesprochenen Zwecke, dem Danke für den erfahrenen Schutz und Segen, namentlich auch während des „langwierigen und vieljährigen über Teutschland, nach seinem gerechten Gerichte verhängten, blutigen und Landesverderblichen Kriegeswesens“, ein Denkmal zu setzen.

Der Stiftungsbrief des Armenhauses zu Hofswürden, im Kirchspiel Eckwarden belegen, datirt vom 13. August 1659 und wird dieses Jahr als Beginn der dortigen Armenpflege zu gelten haben.¹⁾ Sollte Blankenburg sich zugleich zur Aufnahme von Waisen öffnen, so war Hofswürden lediglich für ältere Arme bestimmt, zu deren Unterhalte folgende Güter vom Grafen geschenkt wurden.

1. Das von Meend Schaffen Erben gekaufte Haus in Hofswürden mit dazugehörigen Warfen, Fischteichen, Gärten, welches für den Stiftungszweck eingerichtet und mit Vieh und Hausgeräth versehen werden sollte.

2. ein Torfmoor hinter dem Reitlande (Schweh),

3. 4 Manns- und 3 Frauenstellen in der Eckwarder Kirche und 5 Grabstellen auf dem dortigen Kirchhofe.

4. der durch M. Schaffen Erben von Jde Umbfen 1648 um 45 R gekaufte Warf, welchen dieser zur Erlegung von Bruchgeldern dem Grafen hatte überlassen müssen.²⁾

¹⁾ Siebrand Meyer, Rühringer Merkwürdigkeiten pag. 175 will aus einem Eckwarder Kirchenvisitationsprotokoll von 1655, worin bereits das Armenhaus zu Hofswürden erwähnt wird, den Schluß ziehen, daß schon vor 1659 Arme dort Aufnahme gefunden. Aber eher ist anzunehmen, daß schon 1655 die Stiftung von Hofswürden beabsichtigt und die Erwerbung der Güter auf die in fraglichem Visitationsprotokoll genannten Kirchen- und Grabstellen in die Wege geleitet wurden. cf. auch G. C. O. Bd. 1, pag. 16, wonach schon 1649 und 55 48 $\frac{1}{2}$, Jüd Landes für Hofswürden angekauft wurden.

²⁾ Oldenb. H.- u. G.-A. Tit. X. L. A. Nr. 8. In einer Designation der Butjadinger Güter wird dieses Warfes als von Jde Umbfen in Eckwarder Vogtei verwirkten wenig Jüden Landes gedacht.

5. 48 $\frac{1}{4}$ Stück Landes, welche stückweise 1649 und 55 vom Grafen angekauft und mit 25 Ruthen 13 Fuß Deichlast beschwert waren.

6. Noch ein Moorstrich, 6 Ruthen breit, beim Reitlander Herrenweg.

7. Das dominium directum von 2165 Stück in Stadt- und Butjadingerland belegenen Altherrenländereien nebst den dazu gehörigen Warfen und daran haftenden Gerechtigkeiten, pro Stück an jährlicher Steuer 32 gr. 1 Schilling, im Sterbefalle ein Weinkauf von 2 ms pro Stück, im Veräußerungsfalle von 3 ms pro Stück, von den Warfen bei allen Veränderungsfällen das Vierfache der jedesmaligen Steuer und endlich den Zehnten vom Lande, soweit es mit Saatkorn bestellt war.¹⁾

8. Ein Teil der Intraden von 850 Stück in Butjadingen und Stadland belegenen, von Alters her eingezogenen Lehnländereien, als Steuer, Zehnten, Vorwerkdienste. Von den auf 485 ms sich belaufenden Steuergeldern waren bereits 300 ms vom Grafen für 12 unvermögende Pfarrer in Jahrespensionen von je 25 ms verwendet. Eine dem Reste von 185 ms entsprechende Stückzahl sollte dem Hospitale zufallen mit dem Rechte, davon die Steuergelder und den Zehnten zu ziehen.²⁾

9. 4000 ms alter Restanten aus dem Amte Ovelgönne, welche theils jährlich verzinset, theils zum Ankauf bei dem Hospitale noch erforderlichen Landes verwendet werden sollten.

10. Die Allodialmühle zu Eckwarden nebst Gerechtigkeiten (Steuer oder Watt) unter Zuweisung der Unterhaltungspflicht.

¹⁾ Vergl. Nob. Almers, Unfreiheit der Friesen.

²⁾ Diese 250 Stück Lehnländereien bezeichnet die oben genannte designatio (H. u. G.-N. Tit. XL A. Nr. 8) als von Graf Anton eingezogene Kirchenlehen, „wozu sie bei den Kirchen gehörig gewesen, noch jetzt in den Registern ihren Namen führen und den vorigen Possessoren um vorige Steuer gelasset“. Vergl. auch Zeitschrift für Verwaltung und Rechtspflege, Bd. 4, pag. 35 ff., wo nach alten Angaben die abgabepflichtigen Lehnländereien der Gemeinden Stad- und Butjadingens mit Namen und Stückzahl angegeben sind und in ihrem Umfange zu der oben bezeichneten Größe von 850 Stück sich ungefähr summiren.

11. 100 Rfl Bruchgelder, die, wenn nicht gekündigt, verzinstet werden konnten.

12. Von allen creditis, auch den Herrschaftsgulden und Gefällen die Präferenz der dem Armenhause zustehenden Forderungen.

Die Dotation des Hofswürder Hauses war also reichlich bemessen und stand hinter der von Blankenburg nicht weit zurück. Winkelmann¹⁾ schätzt ihren Gesamtwert auf 32000 Rfl .

Nach einem aus dem Jahre 1659 stammenden Inventar besaß das Hofswürder Armenhaus außer einem mit 35 Nessel- und Birnbäumen versehenen Garten einen Grundbesitz von $96\frac{3}{4}$ Jücl.²⁾

Wie Graf Anton Günther in den Stiftungsurkunden seinen Erben die Erhaltung der Armenhäuser zur Pflicht machte, so bestätigte er auch in seinem Testamente³⁾ diese Stiftungen und ersuchte seine Lehnsnachfolger „über denselben, auch denen darbey hergebrachten Immunitäten König- und Fürstlich halten und dieselbe zur Erweiterung Göttlicher Ehre, Sublevirung der Armen Nothdurst und Beförderung Ihres eignen daher fließenden Segens gnädigst handhaben und schützen zu wollen.“

Aber der Graf begnügte sich nicht damit, um seinem Danke für die gnädige Bewahrung während des 30jährigen Krieges in diesen beiden Armenhäusern ein bleibendes Denkmal zu setzen, er bestimmte noch außerdem,⁴⁾ daß an dem jährlich am 14. October zu haltenden Friedens- und Dankfeste den Armen auch noch nach seinem Tode Getreide verteilt werden solle und vermachte zu diesem Zwecke die bei dem Vorwerke Innete und Hayenschlot liegenden ca. 104 Jücl großen Beckmannsfelder, um von den Heuergeldern (damals 600 Rfl) das dazu erforderliche Getreide zu kaufen.⁵⁾

Die Organisation des Blankenburger und Hofswürder Hauses war durch die Stiftungsurkunden vorgeschrieben. Blanken-

¹⁾ Chronik 400 b.

²⁾ Regier.-Arch. Hofswürden, Register L. A. St. Conv. 4.

³⁾ Winkelmann Chronik pag. 555.

⁴⁾ Winkelmann Chronik pag. 555.

⁵⁾ Rohli II, 143. Das bei Jffens liegende Land ist zum Teil ausgeleicht und zu einem herrschaftlichen Erbzinsgut von 47 Jücl zusammengeschrumpft.



burg sollte¹⁾ danach als ein Armen- und Waisenhaus „sonderlich denen im Butjadingerlande befindlichen armen erleibten Leuten, wie auch verlassenen elenden Wittwen und Waisen“ Zuflucht bieten.

Für die Aufnahme waren folgende Vorschriften erlassen. Zu Anfang sollten 24 Personen aufgenommen werden, 6 alte Männer und 6 alte Frauen, welche das 50. Lebensjahr überschritten, und richtige Zeugnisse über ihr Unvermögen, ehrbaren und christlichen Wandel, auch daß sie sich des Fluchens und anderer groben Laster enthalten, beigebracht; ferner 6 Waisenknaben und 6 Waisenmädchen vom 4. bis zum 14. Jahre. Sobald und soweit es aber die Intraden verstatteten, sollte die obgenannte Zahl der Armen, sonderlich der Waisenknaben vermehrt werden.

Sollte es sich begeben, „daß die wazirenden Rotten der Armen- und Waisen obbeschriebener maßen aus dem Oldenburger Lande, sonderlich aber dem Amte Ovelgönne, als welches in allen die Präeminenz — nicht ersetzt werden könnten“, als dann möchten die Obervorsteher mit Vorwissen des Grafen „auch fremden, besonders wegen evangelischer Konfession Vertriebenen und trost- und hilflos Verlassenen, wenn sie ihre wahre Religion, Pietät und Dürftigkeit genügend bezeuget“ und der Klosterordnung Gehorsam versprochen, Aufnahme gewähren.

Die Prediger hatten unter Zuziehung der Vögte förderlichst eine Designation aller im Kirchspiel befindlichen Armen und Waisen einzureichen unter Angabe von Alter, Unvermögen und Hilfsbedürftigkeit. Bei dem Aufnahmegesuch war den Obervorstehern eine vom Pastoren und 3 eidlich vernommenen Zeugen ausgefertigte Bescheinigung einzuhandigen, daß die Betreffenden 1. der Beförderung bedürftig, 2. sich als Christen verhalten und 3. wegen Nichtfluchens und unärgerlichen Lebens ein gut Gerücht hätten. War die Aufnahme von den Obervorstehern einstimmig beschlossen, so wurden die Pflinglinge bei dem gemeinen Gebete vom Anstaltsgeistlichen auf die Armenhausordnung verpflichtet.

Im Falle sich aber auch über die gesetzte Zahl hinaus andere Personen, als zwei einsame Eheleute, ein einsamer Mann oder

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 11, pag. 7 ff.

Frau, die zwar der Almosen nicht bedürften, jedoch um Ruhe und Gottseligkeit willen, sich ins Armenhaus begeben und dasselbe mit ihren habenden Gütern erblich und ewig zu verbessern erbieten würden, sollten auch diese an- und aufgenommen werden.

Endlich war die Aufnahme auch anderer Armen und Waisen gegen ein Kostgeld von 40 Broten für einen Alten, von 18 Broten für einen Jungen, so lange sie sich wohl verhielten auf des Grafen, der Seinigen oder anderer Christen Anweisung mit Genehmigung der Obervorsteher statthaft, jedoch unter dem Vorbehalte, daß das Kostgeld erhöht oder gemindert werden könnte.

Nach diesen Bestimmungen mußten also aus dem Inlande so viele Personen angenommen werden, als die Einkünfte verstatteten, und die geeigneten Personen, falls ein Platz frei oder aus den Intraden ein neuer geschaffen war, hatten auf die Aufnahme ein Anrecht. Im Falle des Wettbewerbes sollten aber die aus dem Amte Ovelgönne Stammenden ein Vorrecht vor denen aus den übrigen Landesteilen, diese aber vor den Ausländern haben. Keiner konnte indessen, falls kein Platz frei war, Aufnahme verlangen, auch kein aus dem Amte Ovelgönne Stammender. Unter gewissen Bedingungen und gegen Vergütung fanden auch solche Personen dort eine Stätte, welche keinen rechtlichen Anspruch zur Aufnahme geltend machen konnten.

Allein nicht nur äußerliche, rechtliche Gesichtspunkte, sondern in erster Linie sittlich religiöse waren für die Aufnahme durchschlagend. Es wurde von den Aufzunehmenden ein Habitus christlicher Ehrbarkeit verlangt, eine Forderung, die den Alten gegenüber um so nötiger war, als Blankenburg vornehmlich die Erziehung von Waisenkindern aufgegeben war.

Hofswürden dagegen sollte lediglich für ältere Arme und Gebrechliche dienen.¹⁾ Nachdem im Anfange der Stiftungsurkunde gesagt, „daß denen in unserm Stadt- und Butjadingerlande jezo und künftig befindlichen armen und gebrechlichen Leuten“ die Anstalt errichtet sei, heißt es:²⁾

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, pag. 19 ff.

²⁾ a. a. D. pag. 19.

„Solchemnächst verordnen, setzen und wollen Wir, daß in dies Hospital aufgenommen werden, und dieses Unseres Beneficii zu genießen haben sollen, aus obvermeldetem Stadt- und Butjadinger Lande, arme, gebrechliche Leute, die ihren Unterhalt, Bresthaftigkeit halber, sonst nicht wohl haben oder sich selbst nicht wohl verpflegen können, jedoch, daß sie sothanen ihren Zustandes, auch geführten christlichen, ehrbaren Lebens richtige Zeugnis, wie hernach vermeldet wird, einbringen, und also der Almose würdig zu sein, legitimiren können. Und zwar soviel die Anzahl betrifft, verordnen wir, daß 24, teils Mannes-, teils Frauens-Personen hineingenommen werden sollen, jedoch mit dem Anhange, daß, wie die Obervorsteher sich dahin zu bemühen, daß die Intraden dieses Hospitals von Jahr zu Jahr verbessert werden mögen, also dieselbige auch nach Befindung die Zahl der hineinzunehmenden Armen zu erhöhen bemächtigt seyn sollen. Gestalt dann auch denselben freigestellet wird, im fall die Zahl der Armen aus Stadt- und Butjadinger Lande, über kurz oder lang nicht suppliret werden könnte, aus unsern übrigen Graf- und Herrschaften, oder auch, da sich daraus nicht genug finden, von fremden die Zahl zu ergänzen, jedoch daß dieselbigen sich vorher zu Genießung dieser Stiftung gebührlich legitimiren.“

Wie in Blankenburg war auch in Hofswürden vermögenden „einsamen Alten und kinderlosen Ehepaaren“ der Eintritt frei unter den dort genannten Bedingungen. Bei verlangtem Wiederaustritt mußten sie jedoch die Hälfte ihrer eingebrachten Güter dem Hause zurücklassen. Im Falle lebenslänglichen Verbleibs stand ihnen keinerlei andere Verfügung über die Güter zu, als daß sie zu besserer Verpflegung sich einen Notpfennig nehmen konnten. „Angestorbenes“ Erbgut fiel dem Hause.

Gleichfalls konnten dritte gegen Erstattung des für Blankenburg bestimmten Kostgeldes Leute einkaufen, welche aber sui juris blieben und das Recht des Austritts behielten.

Endlich war für Wahnsinnige eine Sonderzelle eingerichtet und stand der Eintritt Armen bei freier Station unentgeltlich, Vermögenden aber gegen entsprechende Vergütung offen.

Zur Erlangung der Aufnahme waren dieselben Bescheini-

gungen wie bei Blankenburg einzuliefern. Butjadinger hatten in erster Linie ein Anrecht; war aber durch Aufnahme eines Nicht-butjadingers die Zahl der Plätze voll geworden, so konnte ein sonst aufnahmeberechtigter Butjadinger, der sich unterdessen einfand, nicht auf Entfernung eines Fremden zu seinem Gunsten drängen, sondern mußte warten, bis ein Platz frei ward, ohne daß der Anstalt die Kosten seiner Verpflegung bis dahin hätten zur Last gelegt werden können.

Wir richten nunmehr unsere Blicke auf den Anstaltsbetrieb. Für die Erhaltung und Entwicklung des Hauswesens, für die körperliche und geistige Pflege der Insassen waren die nötigen Organe geschaffen und jedem von ihnen der Berufskreis genau vorgezeichnet und abgegrenzt.

Ein Ökonom hatte den ganzen Haushalt zu führen. Ihm war in beiden Anstalten das Regiment über das Gefinde, die Bestellung der Äcker, die Führung der Register und Ablegung der Jahresrechnung über Einnahme und Ausgabe, die Versorgung der Armen nach der vorgeschriebenen Speiseordnung und die Beaufsichtigung der Krankenpflege zugewiesen. Aber während in Blankenburg der Ökonom für die Erhaltung der christlichen Hausordnung, die Erziehung der Waisen, die Einhaltung der kirchlichen und gottesdienstlichen Pflichten hinter den für das Kloster angestellten und dort wohnhaften Anstaltsgeistlichen naturgemäß zurücktrat und nur eine Unteraufsicht führte, stand der Ökonom von Hofswürden, welches keinen Hausgeistlichen hatte, sondern nur von dem Eckwarder Pastoren im Nebenamte seelsorgerisch bedient wurde, auch in den erziehlichen Funktionen im Vordergrund und war ihm die Aufsicht über den Kirchgang, die Leitung des Hausgottesdienstes, die Pflege der Kranken und die Überwachung der Wahnsinnigen anvertraut. Es erhielt der Hofswürder Hausvater nach der Stiftungsurkunde nebst freier Station für sich 30 Rth , für seine Frau 10 Rth an Gehalt. Die Gehaltsverhältnisse des Blankenburger Ökonomen waren stiftungsgemäß nicht vorgesehen. Wir werden unten darauf zurückkommen.

Eine gräfliche Generalinstruktion ¹⁾ für die Klosterbeamten

¹⁾ Arch. der Regierung. Repertorium v. Blankenburg Conv. B, Nr. 1, 1.

von 1659 hat zu diesen allgemeinen Regeln auch für den Ökonomen im Einzelnen Zusätze gemacht und zwar über die Grenzen, innerhalb welcher er die Armen zur Dienstleistung für das Kloster heranziehen dürfe. Sonst liegen aus der Zeit des 17. Jahrhunderts weder für Blankenburg noch für Hofswürden aktenmäßige Beweise vor, ob und wie weit die Vorschriften in Vollzug kamen. Eine aus dem Ende des 18. Jahrhunderts stammende Instruktion,¹⁾ in der sich frühere Zustände traditionell vererbt haben mögen, betont dem Stiftungsbriefe gemäß in erster Linie die erziehliche Aufgabe des Ökonomen. Er soll auf der Armen Leben, Wandel und Christentum fleißig Aufsicht haben, daß sie in gebührender Zucht, Ehrbarkeit, Verträglichkeit mit einander leben, den Gottesdienst und die Betstunde fleißig besuchen, die Tischgebete einhalten und er selbst samt seiner ganzen Familie mit gutem Beispiele vorangehen und sich ungefärbter Gottseligkeit besleißigen. — Ihm war die Administration der Klostergüter und der Bezug seiner Einkünfte zugewiesen, dagegen erhielt er von jedem Armen 26 *rs* Kostgeld, für die bessere Verpflegung an den 4 Kommuniontagen 15 *rs*, auch an Licht und Seife bestimmte Mengen. Das zur Führung des Haushalts vorhandene Inventar hatte er nach Tarat zu übernehmen und danach auch wieder abzuliefern. Zins und Behntforn hatte er einzutreiben und gegen einen bestimmten Preis sich anrechnen zu lassen, 1 Scheffel Gerste für 15 gr., 1 Scheffel Roggen für 18 gr., 1 Sch. Bohnen für 16 gr., 1 Sch. Hafer für 9 gr., auch wenn der Marktpreis sich höher belief. Für das Klosterland zahlte er 340 *rs*, für die Mühle 56 *rs* Pacht. Ob diese Gehaltsverhältnisse schon im 17. Jahrhundert so geregelt waren, ist indessen fraglich. Nachweislich waren schon bald nach Anton Günther's Tode die Vermögensverhältnisse des Klosters zurückgegangen. Um 1670 wurde ein eigener Rechnungsführer angestellt, welcher Ordnung in die Verwaltung bringen sollte. Wir begegneten demselben Rechnungsführer mit derselben Aufgabe in Neuenburg, wo ähnliche Mißstände eingerissen waren.²⁾

¹⁾ G. R. N. Lit. B Nr. 36. Varia Blankenburg. de 1. Mai 1771.

²⁾ cf. oben a. a. O.



Für Blankenburg war stiftungsgemäß die Anstellung eines besonderen Predigers vorgesehen. Von ihm ward „ein gottselig, still, eingezogen, unverdrossen Wesen und Treue“ und fester Stand „in der reinen evangelischen Lehre und der ungeänderten Confession“ gefordert. Er sollte „Alte und Waise zu wahrer Gottesfurcht, christlichem Leben und Wandel unterweisen, dieselben wie auch das Gefinde zur Erkenntniß Gottes und dem theuren Verdienste Christi führen, von Schwören, Fluchen, Gotteslästerung, Müßiggang abhalten und die zum Unterrichte Bestellten anleiten.“ Abhaltung des Gottesdienstes, der Kinderlehre, der Betstunden zc. lagen naturgemäß in seiner Hand, besonders aber war es ihm zur Pflicht gemacht, die Kranken und Schwachen seelsorgerisch zu bedienen, in der Predigt die Sünde treulich zu strafen und etwaige Untreue und Laster des Gefindes, der Alten und der Jungen bei den Obervorstehern zur Anzeige zu bringen.

Während die insuläre Lage Blankenburg's eine geistliche Versorgung von den Nachbargemeinden her verbot, konnte und sollte Hofswürden von Edwarden her pastoriert werden. Das dortige Armenhaus hatte seine Kirchenstände in der Edwarder Kirche und den Kirchgang dahin, für diejenigen, welche den Weg machen konnten sonntäglich, auch den Abendmahlsgang auf Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten. Für die Kranken und Gebrechlichen war dem Edwarder Pastoren die Seelsorge überwiesen und an den hohen Festtagen, wie an jedem vierten Sonntage von ihm im Hofswürder Hause eine Predigt zu halten, wofür er an Gehalt 16 R beziehen sollte.

Die Instruktion vom 3. April 1659¹⁾ läßt uns näher in die Obliegenheiten des Blankenburger Pastoren blicken. Sie macht ihm die Fürbitte für das gräfliche Haus zur Pflicht und giebt ihm Anweisungen über die Gottesdienste und Betstunden, auf die wir später zurückkommen. Besonders aber wird von ihm die wöchentliche Inspektion der Klosterschule gefordert. Er soll den modum docendi anhören und die Scholaren zum fleißigen Beten, Lesen Schreiben und Rechnen ermahnen, „den Schulmeister in seinem

¹⁾ Reg.-Arch. Blankenb. A. Conv. B. Nr. 11.

methodo docendi gegenwärtig nicht karpiren, noch weniger daran etwas korrigiren oder anordnen, sondern da die Institution in einem oder dem anderen verbessert werden könnte, solches mit Vorwissen und Rath der Oberaufseher mit verrichten helfen.“ Gleichfalls hatte er wöchentlich im Remter nachzusehen, ob die Armen auch nach der vorgeschriebenen Speiseordnung verpflegt und bei dem Wandmacher, ob die Knaben und Mädchen fleißig im Weben unterwiesen würden.

Es war die Anstellung eines besonderen Lehrers schon bei der Stiftung 1632 ins Auge gefaßt. Er sollte „neben Beförderung des Gottesdienstes die Waisen Kinder unterrichten, beaufsichtigen und zur wahren Erkenntniß Gottes und Gottesfurcht, zum Lesen, Beten, auch Rechnen und Schreiben fleißig anführen.“ Bis zur Anstellung eines Lehrers sollten zwei taugliche Personen männlichen und weiblichen Geschlechts den Unterricht einstweilen übernehmen. Aber nicht nur auf Schulunterricht, sondern auch auf die Erlangung sonstiger Fertigkeiten war es dabei abgesehen, auf die Beschäftigung der Mädchen mit „Neyen, Knüppeln“, der Knaben auch zu Handwerk, Garten- und Feldarbeit, damit die Kinder nach zurückgelegtem 14. Lebensjahre für den unter Beirat der Oberen zu erwählenden Lebensberuf gehörig vorgebildet wären. Nach der Instruktion von 1659 unterwies ein Wandmacher die Kinder auch im Weben, und erhielten letztere für ihre Hülfe vom Meister eine geringe Vergütung. Der Wandmacher unterstand der Aufsicht des Pastoren und durfte nur in dessen Gegenwart ungehorsamen Rangen „ein- oder zweimal den Rücken geben“.

Wie lange die Anstellung eines festen Lehrers aufgeschoben blieb, wissen wir nicht. 1659 aber begegnen wir bereits einem Lehrer Salomon, der neben Verwaltung der Küsterdienste im Beten, Lesen, Schreiben und die älteren Kinder auch im Rechnen unterrichtete,¹⁾ die Betstunden einzuläuten, die Aufmerksamkeit der Kinder auf Predigt und Gebet zu überwachen und die Ungehorsamen zu strafen hatte. Er führte zugleich die Rechnung über die vom Wandmacher den Kindern zu leistende Vergütung. Er durfte

¹⁾ cf. die Generalinstruktion de 1659 a. a. D.



zu seinem Nutzen kein fremdes, wohl das im Kloster gebraute Bier auszupfen, aber keine Krügerei aufrichten. Zur Verbesserung seines Gehaltes konnte er 5 Knaben außer den Waisenkindern in Unterricht nehmen. Neben dem Lehrer Salomon treffen wir 1659 eine Lehrmeisterin Gertrud, welche die Aufsicht über die Arbeiten und die Ehrbarkeit der Mädchen ausübte.

An ständigen Unterbedienten gab es später, vielleicht auch früher schon ein Waschmädchen und eine Näherin.¹⁾ Jene hatte die Aufsicht über die Wäsche, die Reinlichkeit der Kinder, die Pflege der Kranken mit zu besorgen und etwaige Uebertretungen der Klosterordnung zur Anzeige zu bringen. Dafür erhielt sie nebst freier Station 12 RM Courant und im Falle der Invalidität nach gutem Betragen freien Aufenthalt im Kloster. Die Näherin, welche in die Stelle der früheren Lehrmeisterin getreten sein wird, gab Unterricht im Nähen, Stopfen, Sticken, Bordiren (Säumen), hatte das alte Leinenzeug in Ordnung zu halten und neues anzuschaffen, Betten und Bettwäsche zu besorgen, und auch für die Krankenpflege einzutreten. Sie erhielt an Lohn 59 RM jährlich nebst Torf, Licht und Gebrauch eines Gartens.

Sämtliche Unterbediente unterstanden der Aufsicht des Pastoren und der Leitung des Dekonomen. Sie durften in der Freizeit ohne besonderen Urlaub das Kloster verlassen, waren aber bei Ueberschreitung dieser Freiheit der Anzeige des Pastoren bei den Obervorstehern gewärtig.²⁾

Die Oberleitung endlich lag in der Hand der Obervorsteher. Für Blankenburg waren dazu zuerst ernannt Gerd von Bardeleben, Gerd von Hartingen und Mag. Ant. Buscher, der nachmalige interimistische Superintendent und auch später begegnen wir Superintendenten im Vorstande. Bei eintretender Vakanz sollte dieser Vorstand sich durch Kooptation ergänzen, jedoch nachträglich die gräfliche Genehmigung dazu einholen. An Gehalt waren ihnen jährlich je 4 Tonnen Roggen und 2 Schweine bestimmt. Für Hof-

¹⁾ G. R. Arch. Lit. B. Nr. 36 Instr. vom 26. Januar 1757 und vom 27. Mai 1759.

²⁾ Generalinstruktion de 3. April 1659 a. a. O.



würden sollten der jedesmalige Landvogt in Ovelgönne und der Pastor zu Schwarzen die Obervorstandsschaft bekleiden.

Der Berufskreis der Obervorsteher war in beiden Häusern derselbe. Sie hatten die Generalinspektion über die Beamten, vorkommende Mängel und Gebrechen abzustellen, das Corpus der Einkünfte zu erhalten und möglichst zu vermehren, über die Aufnahmegesuche der Pflöglinge zu entscheiden und überhaupt den ganzen Haushalt zu überwachen. Zu diesem Zwecke war alle Vierteljahr eine Visitation abzuhalten und die vom Dekonomen ihnen abzulegende Jahresrechnung zu prüfen und zu dezidiren. Auch gehörte die Belegung und Kündigung von Kapitalien, sowie die Vermehrung des Grundbesizes zu ihrer Zuständigkeit. Jährlich war von ihnen der Kammer Bericht zu erstatten und in schwierigen Fällen die Entscheidung der gräflichen Kammer einzuholen, für Hofswürden mit der Bestimmung, daß nach des Grafen Anton Günther's Tode die letzte Instanz in der Hand des Grafen von Oldenburg liegen solle.

Unter der Leitung dieser Organe bewegte sich das Anstaltsleben, war aber nach allen Richtungen hin noch durch genauere Vorschriften geregelt. Wie in St. Gertruden und Neuenburg sollten die Armen auskömmliche und kräftige Verpflegung erhalten; für gute Zimmer, für Reinlichkeit der Betten und Bettwäsche, für die erforderliche Kleidung an Wollenzeug, Linnen, Schuhwerk, für Licht und Feuerung in den Stuben zur Winterzeit, für Arznei und Pflege in Krankheitsfällen war in der humansten Weise gesorgt. Männer und Frauen nahmen an getrennten, mit Tischlaken belegten Tischen zweimal täglich im Remter ihre Speise ein. Sie erhielten nach einer festen Speiseordnung, deren Einhaltung vom Pastoren überwacht wurde, zweimal des Tages Zugemüse mit Fleisch, zu Zeiten auch mit Hering oder Stockfisch, und ihr bestimmtes Teil an Brot, Butter und Bier ein- oder zweimal täglich zugewiesen. Schwache konnten es sich von anderen in ihre Zellen holen lassen.¹⁾

¹⁾ Reg.-Arch. Varia. Speisezettel von 1714.

Sonntag Mittags: Kohl, Fleisch, Butter, Brod.

Abends: Grütze in Milch, roh Speck u. Brod.

Montag Mittags: Bohnen oder Erbsen u. Stockfisch, Butter, Brod.

Abends: Kohl, Pfannkuchen oder Würste, Butter u. Brod.



Nicht minder, wie für die leibliche waren für die geistliche Pflege bestimmte Vorschriften gegeben, deren Ausführung in Blankenburg dem Pastoren und Lehrer, in Hofswürden dem Dekonomen und dem Pastoren oblag. Mit einer Betstunde begann morgens und zwar im Sommer um 6 Uhr, im Winter um 7 Uhr das Tagewerk. Es ward diese Betstunde abends im Sommer um 4 Uhr, im Winter um 3 Uhr noch einmal gehalten. Ein Glockenzeichen rief dazu die Insassen in Blankenburg in die Kirche, wohin die Kinder paarweise durch den Lehrer von der Schule aus geführt wurden, in Hofswürden in den Speisesaal. Bei dieser Betstunde folgte dem Eingangsliede ein Gebet, dann Verlesung eines Bibelabschnittes, die Litanei und Fürbitte für Land und Obrigkeit, und ein Gesang machte den Schluß. Dann wurden in Blankenburg die Kinder in derselben Ordnung vom Lehrer in die Schule zum Unterrichte geführt, der vormittags bis 10 Uhr, nachmittags von 12—3 Uhr währte. Um 11 Uhr ward Mittag gehalten. Tischgebete vor und nach dem Essen waren gebräuchlich, während der Mahlzeit die Verlesung eines Schriftabschnittes, und zum Schlusse ein Danklied, wobei in Blankenburg der Lehrer, in Hofswürden der Dekonom die Leitung hatte.

In Blankenburg wurden Freitags und Sonntags am Vormittage die Gottesdienste gehalten, zu denen die Armen ebenso wie zu den Bußfesten und Leichenpredigten sonntäglich gekleidet zu erscheinen hatten. Auch hierzu wurden die Kinder vom Lehrer paarweise geführt und zwar so rechtzeitig, daß dieser beim Eintritt des

-
- Dienstag Mittags: Grübe, Hering, Butter, Brod.
Abends: Roggenbrei oder Milch und Brod, Milch, Käse
Butter, Brod.
- Mittwoch Mittags: Milch, Bohnen, Stockfisch, Butter u. Brod.
Abends: Kohl, Pfannkuchen oder Wurst, Butter, Brod.
- Donnerstag Mittags: Grübe, Fleisch, Butter, Brod.
Abends: Roggenbrei, Speck, Butter u. Brod.
- Freitag Mittags: Bohnen, Stockfisch, Butter, Brod.
Abends: Kohl, Hering, Butter u. Brod.
- Sonnabend Mittags: Milch, Stockfisch, Butter, Brod.
Abends: Grübe, Käse, Butter u. Brod.

Pastoren die Orgel spielen konnte. Von Hofswürden aus war der Besuch der Kirche in Eckwarden vorgeschrieben.

Zur Arbeit in Haus und Feld diente die von den Andachtsübungen resp. dem Schulunterricht nicht besetzte Zeit. Dazu sollten alle Insassen nach Gesundheit und Vermögen angehalten werden. Im Garten und Felde, im Back- und Brauhause, bei Flachs und Wäsche, beim Nähen und Weben waren die Hände von Groß und Klein thätig. Jedem Kinde sollte in Blankenburg eine alte Person zur Aufsicht bei der Arbeit beigegeben werden. Sonst durften die Armen zur Dienstleistung in den Gärten der Pastoren und Lehrer zwangsweise nicht herangezogen werden, wohl aber, wenn sie es frei- und gutwillig thaten.¹⁾

Für die Zwecke des Unterrichtes und Gottesdienstes waren die erforderlichen Bücher im Kloster vorhanden. Jede Stube war mit Bibel, Evangelium und Episteln, Psalm und Gebetbuch, sowie Katechismus versehen.²⁾

Man wird gegenüber dem Vollmaß von Andachtsübungen die Frage aufwerfen, ob sie nicht mit ihrer Fülle die Andacht erdrücken mußten. Freilich war die Gemeinde jener Tage anderes gewöhnt, als in unsrer Zeit; denn eine reichliche und gefegliche Gestaltung des gottesdienstlichen Lebens war überall Gebrauch. Aber die älteren Elemente, welche im Armenhause endeten, brachten doch sicherlich nicht immer die Stille und Zucht geistlicher Armut in ihr Asyl. Es bedurfte dort einer strengen Ordnung, aber wir

¹⁾ Generalinstruktion de 1659 a. a. D.

²⁾ Archiv der Reg. Lit. B. Convol. Nr. 10 de 1735. Bücher, so in der Pastorei und Kirche befindlich und von den Armen gebraucht werden.

7 große Bibeln mit eisernen Ketten, in Folio, 6 Lüneburger Bibeln in 8°, 3 alte Oldenburger Bibeln in 8°, 6 Exemplare vom N. T., 6 Exemplare vom Oldenburger Gesangbuch 8°, 5 Oldenburger Gesangbücher und ein ganz altes in 12°, 4 Exemplare vom Psalter, 3 Exemplare vom Katechismus Martini in 12°, Geistliche Jugendlust 12°, 54 Stück von den Festfragen.

Ebendasselbst Lit. N. Convol 4. Hofswürden. Inventar von 1683 5 biblia Lutheri, Postilla Mag. Müller's in 4°, ein Brandenburger Gebetbuch, 1 Gesangbuch, 1 Evangelienbuch, 1 Katechismus Lutheri 1660 Lüneburg 8°, 2 kleine Gesangbücher de 1670, 1 klein gemein Gesangbuch de 1671, 2 alte A-B-C-Bücher.

wundern uns nicht, daß Übertretungen der Ordnung vorkamen und aus dem Geiste jener Zeit wieder durch leges beantwortet und mit Strafen geahndet wurden. Ein Rest solcher leges findet sich unter den Variis der Blankenburger Registratur,¹⁾ und diese leges mit ihren charakteristischen Strafen bieten genügenden Beweis, daß in den Armenhäusern die Aufrechterhaltung der kirchlichen Ordnung manchem Anstoße begegnete. Es heißt darin:

1. Wer in einer von den drei Betstunden zu spät kommt, der soll seine Vorspeise, wer dieselbe ohne des Pastoren Vorwissen gar veräußert und ohne Not daraus bleibt, der soll seine Mahlzeit entbehren.

2. Wer da flucht, seinem Nächsten etwas entwendet, unzüchtige Reden führt, verleumdet und lästert, der soll mit der Kette (Halzeisen?) bestraft werden.

3. Wer unter dem Gottesdienste schläft, von solchem sündlichen Schläfe aufgemuntert wird und sich doch nicht daran kehrt, der soll seine Vorspeise verlieren.

4. Wer ohne des Pastoren Vorwissen und ohne Urlaub vom Kloster geht, der soll die Mahlzeit verlieren.

Der mangelnde Respekt vor der geistlichen Speise wird durch Entziehung der leiblichen, die zuchtlose Übertretung der göttlichen Gebote als ein Verbrechen bestraft, ganz im Sinne jener polizeilichen Kirchenzucht, die denjenigen, welcher das bei dem Bußverfahren gegebene Versprechen der Besserung brach, in contumaciam verurteilte und als einen Verbrecher mit Leibes- und Ehrenstrafen belegte, ein Verfahren, dem wir gleichfalls noch in der Verordnung vom 15. April 1741 (wie die Verbrecher im Armenhause zu St. Gertruden bestraft werden sollen) begegnen.²⁾

Es wäre verkehrt, aus einem solchen Verfahren auf einen Mangel an Wohlmeinen für die Armen zu schließen. Dieses tritt überall hervor, auch in dem Eifer der Seelsorge und in dem breiten Rahmen gottesdienstlicher Übung und hatte in der sonst so humanen Behandlung und reichlichen leiblichen Versorgung sein Korrelat. Die Armen hatten es gut und die tägliche Erfahrung des Guten

¹⁾ Arch. der Regierung unter Varia.

²⁾ C. C. O. Suppl. Bd. II, Nr. 25, pag. 49.

wird ihnen den Aufenthalt in den Anstalten nicht als ein hartes Loos fühlbar gemacht haben.

Dieser väterlichen, herzlichen Fürsorge für die Armen, wie sie aus so vielen Verordnungen Anton Günther's hervorscheint, verdankt noch eine andere Bestimmung ihre Entstehung, die Begehung eines besonderen Festtages für das Armenhaus, der mit seiner Feier zugleich für die Armen des ganzen Landes bestimmt war. Zu bequemer Sommerzeit sollte ein gemeiner Betttag in Blankenburg gehalten und von dem Konsistorio 14 Tage vorher eine Einladung dazu an die Armen des ganzen Landes ergehen, „welche dann nach gehaltenem andächtigen Gottesdienste, Gebet, Gesang und Examine das Geld, welches Wir, die Anfrigen und andere fromme Christen dazu steuern werden, in Gegenwart der Obervorsteher und unserer Konsistorialen vertheilet, erhalten und mit einem Brod und Trunk gelabet, selbigen Tages noch wieder erlaubet, diejenigen aber, so kein gut Gezeugniß haben, und im Beten nicht bestehen können, hiervon ausgeschlossen werden sollten“. Es war ein Freudentag für die liebe Armut, dem als zweiter das Friedensfest mit seiner Verteilung von Roggen zur Seite trat. Man gab also auch der Freude ihr Recht, und wie die Instruktionen für das Neuenburger Armenhaus beweisen, auch der lieben Jugend Alltags und Sonntags einen gemessenen Raum zum Spiele.

Kurz, herzensfreundliches Erbarmen und kirchlicher Sinn gaben diesen Anstalten ihr vorteilhaftes Gepräge und schufen in ihnen eine Stätte zu christlicher Versorgung der Armen und christlicher Erziehung der Waisen. Das Schlußwort, womit der Hofswürdiger Stiftungsbrief endet, ¹⁾ giebt den Motiven und Zielen Anton Günther's einen warmen, vollen Ausdruck: „Wir ruffen“, heißt es da, „auch hierunter den gerechten, allmächtigen Gott Himmels und der Erden an, daß er seine kräftige Hand über dieser wohlgemeynten Ordnung halten, und dieselbe also beseligen wolle, daß dadurch sein göttlicher Name gepreiset, sein Reich erweitert, die wahre Gottseligkeit und inbrünstiges Gebet befördert, diejenige auch, so christlicher, mitleidentlicher Hülffe würdig, fertig und zu allem Guten

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 12 pag. 26.



angeführet, und also Unser hierunter gesuchter christlicher Zweck erreicht werden möge; Und da sich über Verhoffen einer oder ander nach Unserm Tode denselben zu verrücken, die reine Evangelische Religion, welche in Gottes wahren und klaren Wort vest gegründet, und daraus in der ohnveränderten Augspurgischen Confession in Dr. Lutheri Catechismo, als richtigen libris Symbolicis verfaßet, und durch sonderbare große Gnade Gottes von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren, in nächst vergangenem Seculo in Unsern Graf- und Herrschaften, in specio auch in Stad- und Butjadinger-Land gepflanzt ist, dabey Wir auch bis an Unser Lebens-Ende beständig verharren und dabey selig zu werden freudig vertrauen und glauben, daraus zu exterminiren, und dagegen Seel-schädliche Corruptelen und gefährliche Neuerungen einzuführen, oder auch etwas von dem, was Wir zu diesem Hospital geleet, davon zu entwenden sich unterfangen würde, der wird dadurch gewißlich zeitlichen Fluch und Gottes schweres Gerichte auf sich laden."

Das Kloster Blankenburg besteht bis auf den heutigen Tag. Hofswürden dagegen wurde 1684 aufgehoben und mit Blankenburg vereinigt, anfangs nur vorläufig auf unbestimmte Zeit, um die in Unordnung geratenen Geldverhältnisse Blankenburg's zu verbessern, aber schon 1706 ward landesherrlich verfügt, daß beide Anstalten zusammen bleiben sollten.¹⁾ Blankenburg war, wie es in einem Regierungsdekret vom Dezember 1684 heißt, durch einen großen Waldbrand, wegen des schlechten, ganz verarmten Zustandes der Unterthanen der Grafschaften, auch früherer schlechter Verwaltung dergestalt in Verfall geraten, daß gegenüber einem Jahresbedarf von 1780 *rs* die Jahreseinnahme auf 1301 *rs* heruntergesunken war und eine Schuld von 3003 *rs* hatte kontrahiert werden müssen. Günstiger dagegen hatten sich die Vermögensverhältnisse von Hofswürden entwickelt, wo man sich auf die stiftungsgemäße Zahl von 24 Pfleglingen beschränkt und die Überschüsse kapitalisirt haben mochte. Die dänische Regierung verfügte daher, das Hofswürder Armenhaus nach Blankenburg zu verlegen und beide Armenhäuser in eins zusammenzuschmelzen. Das Hofswürder bewegliche In-

¹⁾ C. C. O. Bd. 1, Nr. 13 pag. 27.



ventar wurde für 905 $\text{R} 3\frac{1}{2}$ gr. verkauft. Als am 3. Juli 1694 die Butjadinger die Rückgabe von Hofswürden bei der Regierung beantragten, ließ man den aufgegebenen Bericht im Konsistorium und in der Regierung 9 Jahre liegen. Von Oldenburg aus entschied man sich nun zwar am 26. Oktober 1716 zu gunsten des Butjadinger Antrages, da Blankenburg's Vermögensverhältnisse sich wieder gekräftigt hätten und ohne erhebliche Kosten die Rückverlegung nach Hofswürden zu ermöglichen sei, allein die Regierung zu Kopenhagen bestätigte am 23. November 1706 schlüssig die Vereinigung Hofswürden's mit Blankenburg.

Die Darstellung der ferneren Entwicklung der Blankenburger Anstalt bis auf unsere Tage überschreitet die Grenzen unserer Aufgabe. Nur noch einen Blick haben wir zu thun auf eine Anstalt, deren Stiftung im Sinne Anton Günther's und aus seinen nachgelassenen Gütern erfolgte, das von dem Sohne desselben, dem Reichsgrafen von Oldenburg, am 15. August 1677 gegründete Waisenhaus zu Barel.¹⁾

3. Das Waisenhaus zu Barel.

Für die Herrschaft Barel, Kniphausen und die Vogtei Schwey war es zunächst bestimmt und vom Grafen mit einem jährlichen Einkommen von 4000 R dotiert, über welches ein besonderes Saalbuch den Nachweis führte. Die Anstalt sollte ausschließlich der Aufnahme von Waisenkindern dienen, jedoch auch solchen Kindern, welchen ihre Eltern nicht die gehörige Erziehung und genügenden Unterhalt geben konnten und über Dürftigkeit und Würdigkeit die geforderten Zeugnisse zu Gebote standen, der Zutritt offen bleiben. Auf die Aufnahme von 100 Kindern, Knaben oder Mädchen vom siebenten bis zum 14. oder 15. Jahre war der Zuschnitt gemacht. Jedoch sollte diese Zahl überschritten werden, so bald und so weit das Einkommen es gestattete, und falls aus den nächstberechtigten Gemeinden der Herrschaft die nötige Anzahl nicht zusammenkäme, auch Kindern aus andern Gemeinden auf das Zeugnis ihrer Pfarrer der Eintritt gewährt sein. Eine jährliche von den Predigern unter Bei-

¹⁾ Der Stiftungsbrief in fidimierter Kopie wird im General-Kirchen-Archiv aufbewahrt.



hülfe der Bögte herzugebende Liste über die Zahl der Aufnahmesuchenden sollte dem Waisenhausvorstande die erforderliche Übersicht gewähren.

Die Grundsätze der Verpflegung und der Erziehung, die christliche Hausordnung für Werk- und Sonntag waren dieselben, wie wir sie bei den bisher betrachteten Anstalten gefunden haben. Ein gottseliger, stiller, eingezogener, unverdrossener Lehrer, der reinen evangelischen Lehre und ungeänderter Augsburgerischen Konfession zugethan, sowie eine gleichgesinnte Lehrerin sollten die Knaben und Mädchen unterrichten, sie zur Handarbeit anweisen, Sonntags zur Kirche führen und sie, wie auch das Gefinde, über die gehörten Predigten examinieren.

In der Woche außerhalb der Unterrichtszeit waren die Kinder zu allen vorkommenden Haus-, Feld- und Gartenarbeiten anzuhalten. Am Schlusse ihres Aufenthalts hatten Lehrer und Vorsteher die Berufswahl der Kinder je nach deren Neigung und Gaben zu leiten, für ihre Unterbringung zu sorgen und sie beim Austritt mit gehöriger Kleidung auszustatten.

Ein Ökonom führte auch hier die ganze Haushaltung, die Aufsicht über das Gefinde und die Jahresrechnung, und sorgte nach Maßgabe der Speiseordnung für die Ernährung, in Krankheitsfällen für die Pflege der Kinder. Gegen eine Kaution übernahm er das Inventar der Anstalt und genoß außer freier Wohnung und Unterhaltung für sich ein Gehalt von 110 *rs*, für seine Frau von 30 *rs*.

Einem Vorstande, zunächst gebildet durch den Herrn Ludwig von Weltziehn und dem Barelser Pastoren Mag. Joh. Carl Goldstein, war die Generalinspektion überwiesen. Der Vorstand sollte dem Verwalter und den Lehrern zur Hand gehen, nach Maßgabe des in der Kirche zu Barel aufzubewahrenden Saalbuches das corpus honorum wahren, über die Aufnahme der Kinder entscheiden, zur etwaigen Eintreibung rückständiger Gefälle dem Verwalter beispringen, die von diesem abzuliefernde Jahresrechnung abnehmen, für die Belegung der Kapitalien und die Neuanschaffung von Land sorgen und alle Vierteljahre eine Visitation abhalten. Dafür erhielt aus der Waisenhauskasse der Oberst v. Weltziehn 70 *rs*, der Pastor 30 *rs*. In besonders schweren Fällen war der Rat und die Entscheidung des Stifters anzurufen.

Mit der Gründung des Bareler Waisenhauses schließt der Kreis frommer Stiftungen, welche die Oldenburger Grafschaften dem Grafenhanse verdanken. Vom Gertrudenhause an bis zum Bareler Waisenhause ist die Organisation in den wesentlichen Zügen sich gleich geblieben, nur daß sie in Blankenburg vorwiegend, in Barel ausschließlich die Aufnahme von Waisen und Kindern ins Auge faßte und damit die Armenpflege auf eine höhere Stufe, auf eine erziehliche Vorbeugung der Verarmung erhob, endlich in Hofswürden die ersten Ansätze der anstaltlichen Pflege von Irren zeigt. Schon nach dem Geldwerte bemessen fallen die Stiftungen ins Gewicht und die dafür gebrachten Opfer erhalten dadurch einen besonderen ideellen Wert, daß sie wie eine Sühne für die in der Zeit der Einführung der Reformation geschehene Bereicherung des gräflichen Hauses aus dem Kirchengute erscheinen, eine politische Bedeutung aber, sofern sie durch besondere Bevorzugung des Stadt- und Butjadingerlandes bei Blankenburg und Hofswürden die Vergewaltigung und Verletzung mancher Privatinteressen zur Zeit und infolge der Okkupation vergessen machen konnten. Mag sich auch in einzelnen Anzeichen der spätere polizeiliche Betrieb des Armenwesens ankündigen, die leitenden Gesichtspunkte sind sowohl in den vorhandenen Armenordnungen, als in dem anstaltlichen und gemeindlichen Betriebe nicht polizeilich, sondern christlich, kirchlich gesteckt, und ganz besonders in den Armen- und Waisenhäusern steht die erziehliche Aufgabe im Vordergrund. Man kann sich freilich nicht verhehlen, daß vom Grafenhanse, also von Seiten der Obrigkeit, die Förderung des Armenwesens in die Hand genommen wurde, noch, daß bei den für die Leitung geschaffenen Organen das bureaukratische Element vorwiegt, darf aber andererseits auch nicht übersehen, daß dies aus dem Bunde, in welchen Staat und Kirche getreten waren, notwendig sich ergab und daß nachweislich bei der Organisation des Armenwesens Männer der Kirche, wie z. B. Bismar, anregend und gestaltend wirksam waren. Die Armenverwaltung auf dem Lande, so wenig sie auch leisten mochte, lag in der Hand der kirchlichen Organe, und auch nach der Stadtoldenburger Armenordnung hatte der Superintendent in der Armenkommission den Vorsitz, die Stadtgeistlichen Sitz und Stimme.

Das Konsistorium, also eine kirchliche Behörde, führte die Oberaufsicht und war auch in den Vorständen der Armen- und Waisenhäuser vertreten. Die Mittel der Armenpflege flossen noch nicht aus gesetzlich aufgelegten Abgaben, sondern aus freien Beisteuern, die vorzugsweise in der Kirche gesammelt wurden. Wer endlich die Motive beachtet, welche ausgesprochenermaßen die Oldenburger Grafen, voran Anton Günther, zu ihren Stiftungen bewegten, der wird nicht das Vorwiegen polizeilicher Ziele oder volkswirtschaftlicher Rücksichten, sondern vielmehr echt christlicher Barmherzigkeit und fest lutherischer Kirchlichkeit festzustellen haben.

Aber so reich auch die Anstaltspflege ausgebaut, so vollständig die Armenordnung für die Oldenburger Vogtei angelegt, so günstig die Vermögens- und Erwerbsverhältnisse in dem von den Verwüstungen des dreißigjährigen Krieges verschont gebliebenen und durch einen so eminenten Volkswirt wie Anton Günther sorgfältigst regierten und gepflegten Gebiete der Grafschaften bestellt sein mochten, für den größten Teil desselben, für die Landgemeinden, war die Armenpflege eine unzureichende, ein Mangel, gegen welchen das Netz der über das ganze Gebiet ausgespannten Armenhäuser nicht aufkommen konnte. Wir haben freilich die Momente, welche dafür zur Entschuldigung ins Gewicht fallen, erwogen, aber die Trägheit der Gemeinden und der kirchlichen Organe, besonders ihr mangelndes Verständnis für die ihnen hierin gesetzte Aufgabe, ist nicht abzustreiten. Die Folgen davon zeigten sich auch bald und traten immer deutlicher hervor, seit die wirtschaftlichen Verhältnisse zurückgingen. Der Bettel blieb und nahm in der folgenden Periode dermaßen zu, daß schon deshalb die armenpolizeilichen Rücksichten sich in den Vordergrund drängen mußten und zuletzt ausschlaggebend wurden, als das kirchliche Leben hier erstarrte zu einem geistlosen, mechanischen Orthodoxyismus oder dort zu pietistischer Beschränktheit sich verengte und zuletzt rationalistisch verflachte, so daß die Organe der Kirche mit den Gemeinden Kraft und Verständnis verloren, um die Armenpflege als ein wesentliches und notwendiges Stück christlicher und kirchlich-sozialer Arbeit für sich zu behaupten und auszubauen.



II. Zur oldenburgischen Stadtgeschichte im 16. Jahrhundert.

Aus dem Nachlasse des † Justizrats Ludwig Strackerjan.¹⁾

I. Streitigkeiten mit Graf Johann VI.

Als Graf Johann VI. im Jahre 1573 nach seines Vaters Anton Tode die Regierung angetreten hatte, huldigten ihm am 27. April Bürgermeister, Rat und ganze Gemeinde der Stadt Oldenburg. Alter Gewohnheit nach wurden demnächst von dem Grafen die am 6. Jan. 1345 der Stadt erteilten Privilegien schriftlich bestätigt, von Bürgermeister und Rat schriftliche Treugelöbnisse ausgestellt.

Aber eben diese Privilegien sollten zu manchen Streitigkeiten zwischen dem Grafen und der Stadt Anlaß geben. Bürgermeister und Rat suchten ihre Gerechtfame teils gegen die Gemeinde, teils, von der Gemeinde unterstützt, gegen den Grafen auszudehnen, und der Graf hatte viel damit zu thun, daß er sie in ihren Schranken hielt. Das Städtchen, so klein es war, glaubte nach einer selbständigeren Stellung ringen zu sollen, als ihm der Graf zuzugestehen geneigt war, und dies Bestreben zeigte sich am stärksten bei den Inhabern des städtischen Regiments. Freilich endigte jeder Anlauf, den der Rat gegen den Grafen nahm, mit einer Demütigung, aber es bedurfte mehrerer Demütigungen, ehe er sich in sein Schicksal, nur einer dem Grafen unterthänigen Landstadt vorzustehen, ergab.

¹⁾ [Der für die oldenburgische Geschichtsforschung sehr reichhaltige handschriftliche Nachlaß Ludwig Strackerjans, jetzt im Großh. Haus- und Centralarchive befindlich, enthält außer sehr wertvollen Kollektaneen auch einzelne Ausarbeitungen, zumal zur oldenburgischen Stadtgeschichte, mit der sich der Verstorbene mit besonderer Liebe beschäftigt hatte. Das Eine oder Andere davon dürfte wohl eine Mitteilung verdienen, obgleich die letzte Hand ersichtlich noch nicht daran gelegt worden ist. Die vorliegende Arbeit ergänzt die bei Halem 2,167 ff. gegebene Darstellung an verschiedenen Stellen. Anm. d. Red.]

